



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. September 2020
(OR. en)

10889/20

ECOFIN 812
UEM 301
SOC 547
EMPL 402
COMPET 412
ENV 527
EDUC 320
RECH 318
ENER 298
JAI 712

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. September 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2020) 205 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
LEITLINIEN FÜR MITGLIEDSTAATEN BETREFFEND AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNE

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2020) 205 final.

Anl.: SWD(2020) 205 final



Brüssel, den 17.9.2020
SWD(2020) 205 final

PART 1/2

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**LEITLINIEN FÜR MITGLIEDSTAATEN BETREFFEND
AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNE**

Inhalt

TEIL 1: ALLGEMEINE ZIELE UND KOHÄRENZ DES PLANS.....	3
1. Allgemeines Ziel/Zusammenfassung	3
2. Verknüpfung zum Europäischen Semester	8
3. Kohärenz	9
TEIL 2: BESCHREIBUNG DER REFORMEN UND INVESTITIONEN	10
1. Beschreibung der Komponente	10
2. Reformen	13
3. Investitionen	15
4. Ökologische und digitale Aspekte der Komponente	19
5. Etappenziele, Zielwerte, Fristen	26
6. Finanzierung und Kosten	30
7. Darlehensantrag	33
TEIL 3: KOMPLEMENTARITÄT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS	34
1. Kohärenz mit anderen Initiativen	34
2. Komplementarität der Mittel	36
3. Durchführung	39
4. Berichterstattung	42
5. Zahlungen, Kontrolle und Prüfung	43
TEIL 4: GESAMTAUSWIRKUNGEN	48
1. Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz	48
2. Vergleich mit dem Ausgangswert der Investitionen	51

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Dokument stützt sich auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Vorschlag“), den die Kommission am 28. Mai 2020 angenommen hat, und trägt den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 Rechnung. Es trägt den jüngsten Beratungen der beiden gesetzgebenden Organe über den Vorschlag Rechnung und wird daher bei Bedarf aktualisiert, insbesondere wenn die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung über die Verordnung erzielt haben. In diesem Dokument werden insbesondere der Geltungsbereich und die Ziele des Vorschlags (Artikel 3 und 4), die Struktur des Aufbau- und Resilienzplans (Artikel 15) und die entsprechenden Bewertungskriterien in Artikel 16 und Anhang II berücksichtigt. Die Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten helfen, ihre Aufbau- und Resilienzpläne in kohärenter Weise auszuarbeiten und vorzulegen; sie greifen den laufenden Verhandlungen über den Vorschlag im Europäischen Parlament und im Rat nicht vor.

AUFBAU DES DOKUMENTS

In dem Vorschlag, insbesondere in Artikel 15, werden die Informationen dargelegt, die die Mitgliedstaaten in ihrem Aufbau- und Resilienzplan vorlegen müssen. Artikel 16 und Anhang II enthalten Kriterien für die Bewertung der Pläne sowie Kriterien zur Angabe der Art der Reformen und Investitionen, die Teil der Pläne sein sollten. Die Kriterien werden von der Kommission bei ihrer Bewertung nach Artikel 16 berücksichtigt. Die Leitlinien und das vorgeschlagene Muster (siehe Anhang) spiegeln diesen Ansatz wider:

- Teil I zu den Reform- und Investitionsvorhaben betrifft den Gesamtbeitrag des Plans zu den Zielen des Vorschlags und zu den Prioritäten des Europäischen Semesters sowie die Gesamtkohärenz des Plans und seiner Komponenten.
- Teil II enthält eine Beschreibung der einzelnen Reformen und Investitionen, die durch „Komponenten“ strukturiert sind.
- In Teil III geht es um die Umsetzung des Plans und die Komplementarität mit anderen EU-Programmen.
- Teil IV deckt die erwarteten Auswirkungen des Plans ab.

ZEITPLAN

Gemäß dem Vorschlag können die Mitgliedstaaten ihre Aufbau- und Resilienzpläne bis spätestens 30. April 2021 vorlegen. Sie können auch den Entwurf eines Plans ab dem 15. Oktober 2020 übermitteln. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bei der Ausarbeitung der Pläne so früh wie möglich informellen Kontakt zu den Kommissionsdienststellen aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten werden ferner ersucht, den Entwurf der Aufbau- und Resilienzpläne zusammen mit ihren Entwürfen der Programmplanungsdokumente für die Kohäsionspolitik, einschließlich REACT-EU und den Fonds für einen gerechten Übergang, mit der Kommission zu erörtern.

TEIL 1: ALLGEMEINE ZIELE UND KOHÄRENZ DES PLANS

Die Aufbau- und Resilienzpläne müssen wesentliche Reform- und Investitionsbemühungen widerspiegeln. Sowohl die Reformen als auch die Investitionen müssen kohärent sein und den Herausforderungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat angemessen Rechnung tragen. Die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen müssen umfangreich und plausibel sein. Zu diesem Zweck ist der Aufbau- und Resilienzplan gemäß Artikel 15 Absatz 3 hinreichend zu begründen und zu belegen. Die Kommission wird die Aufbau- und Resilienzpläne, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Kriterien nach Artikel 16 Absatz 3 und Anhang II des Vorschlags erstellt werden, bewerten.

Das gleiche Verfahren gilt für die Bewertung sowohl der nicht rückzahlbaren Unterstützung als auch der Darlehensanträge, wie im Folgenden erläutert. Gemäß Artikel 11 des Vorschlags können die Mitgliedstaaten Anträge bis zu ihrem maximalen finanziellen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne stellen. Nach Artikel 12 können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu diesem finanziellen Beitrag eine Darlehensunterstützung mit einer Obergrenze beantragen, wenn sie nachweisen können, dass im Zusammenhang mit zusätzlichen Reformen und Investitionen ein höherer Finanzbedarf besteht.

1. Allgemeines Ziel/Zusammenfassung

Hintergrund: Artikel 4 Absatz 1: „Das allgemeine Ziel der Aufbau- und Resilienzfazilität besteht darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so zur Wiederherstellung des Wachstumspotenzials der Volkswirtschaften der Union und zur Schaffung von Arbeitsplätzen nach der COVID-19-Krise beizutragen und nachhaltiges Wachstum zu fördern.“

Die Mitgliedstaaten stehen vor einer Reihe von Herausforderungen, die durch die COVID-19-Krise verschärft werden und/oder sich daraus ergeben, und die Aufbau- und Resilienzfazilität wird zu deren Bewältigung beitragen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, als Einführung in ihre Aufbau- und Resilienzpläne und in Form einer Zusammenfassung Folgendes zu beschreiben: i) die wichtigsten Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, und ii), wie deren Bewältigung im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zur Verwirklichung der folgenden vier allgemeinen Ziele beitragen wird:

1. Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union;
2. Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz;
3. Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise;
4. Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels.

In der Zusammenfassung sollten die wichtigsten Aspekte des Plans skizziert werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Pläne zu veröffentlichen, damit sich das Europäische

Parlament, die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die breite Öffentlichkeit einen Überblick darüber verschaffen können, was mit dem Aufbau- und Resilienzplan erreicht wird. Der Plan sollte wesentliche Fakten und Zahlen enthalten, die einen quantitativen Überblick über die geschätzten Gesamtauswirkungen des Plans ermöglichen. Beispiele für solche Fakten und Zahlen sind nachstehend aufgeführt.

Unterabschnitt 1.1: Allgemeine Ziele des Plans und Begründung (Fakten und Zahlen)

1) Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Ziel der Fazilität als solche ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz und Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und die Mitgliedstaaten widerstandsfähiger gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten darlegen, wie ihr Plan zur Stärkung des Zusammenhalts beitragen wird, wobei lokale, regionale und nationale Unterschiede zu berücksichtigen sind. In diesem Abschnitt können auch übergeordnete Herausforderungen wie solche im Zusammenhang mit dem demografischen Kontext erläutert werden.

Beispiele für Fakten und Zahlen: Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, beispielsweise offizielle nationale und regionale Statistiken über Einkommen (Höhe und Verteilung), Bevölkerung, Bildung, Qualifikationen oder Beschäftigung vorzulegen, die Angaben zu Trends und Veränderungen in diesen Bereichen in den letzten Jahren und infolge der COVID-19-Krise umfassen und mit den Durchschnittswerten der EU verglichen werden. Die Mitgliedstaaten können auch darlegen, wie der Plan Ungleichheiten verringern und den Zusammenhalt fördern soll.

2) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz

Resilienz bezieht sich auf die Fähigkeit, Schocks und Herausforderungen zu bewältigen und eine schnelle Erholung auf faire, nachhaltige und integrative Weise zu erreichen.¹ Die COVID-19-Krise hat die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur Bewältigung großer und unerwarteter Schocks auf den Prüfstand gestellt. Die Krise ist mehrschichtig. Die Pandemie hat die Anfälligkeit der Gesundheitssysteme bei der Bewältigung hoher Ansteckungsraten und Versorgungsausfälle aufgezeigt. Die daraus resultierende Wirtschaftskrise beeinträchtigt die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, zu wachsen, und verschärft gleichzeitig bestehende makroökonomische Ungleichgewichte und schafft möglicherweise auch neue. Außerdem muss die Resilienz einiger kritischer Lieferketten gestärkt werden, insbesondere in Bereichen, die externen Schocks am stärksten ausgesetzt sind. Die Mitgliedstaaten sollten in diesem Abschnitt darlegen, wie die Pläne zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Resilienz beitragen werden, insbesondere wie die Durchführung der Pläne sie dabei unterstützen wird, gestärkt aus

¹ <https://www.consilium.europa.eu/media/23535/eurogroup-15-september-item1-com-note-economic-resilience-in-emu.pdf>

dieser Krise hervorzugehen, besser auf künftige Herausforderungen vorbereitet zu sein und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu stärken.

Zahlen und Fakten: Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Daten über die erwarteten Auswirkungen des Plans auf die makroökonomische Stabilität, die Produktivität und die makroökonomischen Ungleichgewichte in den jeweiligen Fällen, die Stärkung der sozialen Resilienz (in Bezug auf Beschäftigung, Kompetenzen und Sozialpolitik), insbesondere in Bezug auf die am stärksten gefährdeten Gruppen, die Gesundheits- und Pflegesysteme, den Schutz wichtiger Wertschöpfungsketten und kritischer Infrastrukturen, die Gewährleistung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen, strategische Autonomie, bessere Konnektivität, Diversifizierung und Resilienz ihrer wichtigsten wirtschaftlichen Ökosysteme sowie die Leistungsfähigkeit ihres Unternehmensumfelds vorzulegen. Die Mitgliedstaaten können auch die Auswirkungen ihres Plans auf die öffentlichen Finanzen und die Finanzpuffer im privaten Sektor als Indikator für die finanzielle Resilienz beschreiben.

3) Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise

Die Mitgliedstaaten sollten allgemein darlegen, inwiefern mit diesem Plan in kohärenter Weise auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise reagiert wird, und sie sollten insbesondere erläutern, wie mit dem Plan eine rasche und robuste wirtschaftliche Erholung erreicht werden soll. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, in groben Zügen zu erläutern, inwiefern die Pläne mit der europäischen Säule sozialer Rechte im Hinblick auf ihre Dimensionen Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion kohärent sind und wirksam zu deren Durchführung beitragen.

Zahlen und Fakten: Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Indikatoren zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise, insbesondere aus dem sozialpolitischen Scoreboard, vorzulegen. Sie können Indikatoren angeben, die die erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise auf das BIP, das Haushaltseinkommen, die Gesundheits- und Pflegesysteme, die Arbeitslosigkeit, die Beschäftigungs- und Erwerbsquoten, Bildung, Qualifikationen und lebenslanges Lernen, die Quote von Armut oder sozialer Ausgrenzung sowie die Auswirkungen auf Unternehmen widerspiegeln. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die erwarteten Auswirkungen des Plans auf die oben genannten Indikatoren auszuführen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen (z. B. Verteilungseffekte) und die Lage benachteiligter Gruppen hervorzuheben.

4) Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels

Im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union wird mit der Aufbau- und Resilienzfazilität das Ziel verfolgt, einen nachhaltigen und inklusiven Aufschwung zu fördern und den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten angeben, inwiefern die Pläne mit den Prioritäten des europäischen Grünen Deals und den in der Mitteilung

der Kommission mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“² beschriebenen Zielen übereinstimmen, insbesondere wie mit dem Plan Maßnahmen unter uneingeschränkter Berücksichtigung der klima-, umwelt- und sozialpolitischen sowie der digitalen Prioritäten der Union und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gefördert und wie mit jedem Plan konkret das Klimaschutz-Mainstreaming-Ziel von 37 % erreicht werden soll. Darüber hinaus sollten sie die Kohärenz mit ihrem nationalen Energie- und Klimaplan (oder dessen überarbeiteten Versionen) nachweisen. Im Bereich des digitalen Wandels schlägt die Kommission vor, dass in jedem Plan mindestens 20 % der Ausgaben einen Bezug zur Digitalisierung haben sollten. Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, wie die Durchführung ihres Plans zur Erreichung dieses Ziels beitragen wird. Für beide Dimensionen werden die Mitgliedstaaten ferner aufgefordert, zu erläutern, wie mit dem vorgeschlagenen Plan im Allgemeinen sichergestellt wird, dass Arbeitnehmer angemessen um- und weitergebildet werden.

Zahlen und Fakten:

- *Die Mitgliedstaaten werden ersucht zu erläutern, inwieweit der Plan zur Erreichung der Klima- und Energieziele für 2030 sowie zur Klimaneutralität bis 2050 und anderer Umweltziele beitragen wird. In Bezug auf den Klimaschutz sollten die nationalen Ziele mit denen des Klimarechts der Union im Einklang stehen, das die Kommission im März und September 2020 mit einem Zeitrahmen bis 2050 vorgeschlagen hat. Die Ziele werden derzeit überarbeitet, aber unabhängig vom Ergebnis sollten die Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Reformen und Investitionen auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, den Anteil erneuerbarer Energien, die Energieeffizienz, die Integration des Energiesystems, neue saubere Energietechnologien und den Stromverbund angeben. Desgleichen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert zu erläutern, wie der Plan dazu beitragen wird, die auf EU-Ebene festgelegten Umweltziele und -vorgaben zu erreichen, beispielsweise die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und -recycling, die Bekämpfung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme, einschließlich Wälder, Feuchtgebiete, Torfmoore und Küstengebiete, sowie die Anpflanzung von Bäumen und die Ökologisierung städtischer Gebiete. Die Mitgliedstaaten werden auch aufgefordert, zu erläutern, wie der Plan dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.*
- *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu erläutern, wie der Plan zur Verbesserung ihrer digitalen Leistungsfähigkeit gemessen an den Kennzahlen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI)³ beiträgt. Dies könnte, soweit relevant und durchführbar, für die verschiedenen Bereiche Folgendes umfassen: Verbesserung der Konnektivität im Einklang mit den Zielen der EU bis 2025, unter anderem durch einen breit angelegten Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Glasfaser- und 5G-Konnektivität, und durch die Senkung der Kosten und die Beschleunigung des Netzausbaus; Bereitstellung wirksamer digitaler öffentlicher Dienste; IKT-Forschung*

² Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020) 67 final).

³ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/countries-performance-digitisation>

und -Entwicklung sowie Integration digitaler Technologien durch Unternehmen; Einsatz digitaler Kapazitäten; Förderung der Resilienz gegenüber Cyberangriffen, Verbesserung der digitalen Kompetenzen der EU-Bürger (auch für sozial schwache Gruppen) und der Verfügbarkeit von Experten für digitale Technologien. Die Zielvorgaben und Messungen der Auswirkungen sollten sich auf die digitale Strategie der EU und ihre Ziele sowie, sofern möglich, auf die im DESI gemessenen Indikatoren beziehen.

Unterabschnitt 1.2: Leitinitiativen

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, im letzten Teil der Zusammenfassung mitzuteilen, welche Komponenten ihres nationalen Aufbau- und Resilienzplans zu den sieben europäischen Leitinitiativen beitragen werden, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“ dargelegt wurden: 1) Hochfahren, 2) Renovieren, 3) Aufladen und Betanken, 4) Anbinden, 5) Modernisieren, 6) Expandieren und 7) Umschulen und Weiterbilden. Bei jeder Leitinitiative handelt es sich um EU-weite Bestrebungen:

1. **Hochfahren:** Unterstützung des Aufbaus und der Sektorenintegration von fast 40 % der bis 2030 benötigten 500 GW Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Unterstützung der Schaffung von Elektrolyseleistung von 6 GW und der Erzeugung und Beförderung von 1 Mio. t erneuerbarem Wasserstoff in der EU bis 2025.
2. **Renovieren:** Beitrag zur Verdopplung der Renovierungsrate und zur Förderung umfassender Renovierungen bis 2025.
3. **Aufladen und Betanken:** Bis 2025 Bau einer Million der 2030 benötigten drei Millionen Ladestationen und der Hälfte der 1000 benötigten Wasserstoffstationen.
4. **Anbinden:** Dafür sorgen, dass bis 2025 eine möglichst hohe 5G-Versorgung in allen Gebieten gewährleistet ist.
5. **Modernisieren:** Die Bereitstellung einer europäischen digitalen Identität (e-ID) bis 2025 gewährleisten und Angebot interoperabler, personalisierter und benutzerfreundlicher digitaler öffentlicher Dienste durch die öffentlichen Verwaltungen.
6. **Expandieren:** Verdopplung der Produktion von Halbleitern in Europa und Herstellung zehnmal energieeffizienterer Prozessoren bis 2025 und Verdopplung des Anteils derjenigen EU-Unternehmen, die fortgeschrittene Cloud-Dienste und Big Data nutzen (von derzeit 16 %).
7. **Umschulen und Weiterbilden:** Steigerung des Anteils der Europäer im Alter von 16 bis 74 Jahren mit grundlegenden digitalen Kompetenzen auf 70 % bis 2025. Die Bildungssysteme müssen weiter an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

angepasst werden. Die Mitgliedstaaten sollten für eine erhebliche Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern sorgen, sodass der Anteil der 13- und 14-jährigen Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen im Bereich der Computer- und Informationskompetenz unter dem Durchschnitt liegen, unter 15 % sinkt. Bis 2025 sollten mindestens vier von fünf Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung in Arbeit sein und drei von fünf Personen berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, für jede Leitinitiative eine Analyse der bestehenden nationalen Herausforderungen (einschließlich des Vorhandenseins von Markt- oder Systemversagen) im Zusammenhang mit der Entwicklung der europäischen Leitinitiativen vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Status Quo (bestehende nationale Strategien und Ziele) zu beschreiben und darzulegen, wie die Strategien und Ziele weiterentwickelt werden können, um die EU-weiten Ziele der einzelnen Leitinitiativen bis 2025 zu erreichen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die einschlägigen Reformen und Investitionen, die im Rahmen der Fazilität unterstützt werden, zu beschreiben. Diese Beschreibung kann die Umsetzungsmodelle für die Durchführung der Maßnahmen (einschließlich der Frage, wie sie als Investitionsmultiplikatoren wirken und möglichst viele Begünstigte betreffen würden, die Projekte kofinanzieren und Wettbewerbsverzerrungen minimieren) sowie die wichtigsten beteiligten Akteure enthalten. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, zu beschreiben, welche ihrer im Rahmen der Fazilität geförderten Maßnahmen zu den EU-weiten Zielen der einzelnen Leitinitiativen beitragen.

2. Verknüpfung zum Europäischen Semester

Hintergrund:

- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a: „eine Erläuterung, wie die einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, angegangen werden sollen“*
- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a: „ob der Aufbau- und Resilienzplan geeignet ist, wirksam zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden“*
- *Anhang II Absatz 2.1*

Die Mitgliedstaaten sollten alle länderspezifischen Empfehlungen prüfen, die der Rat an sie richtet, insbesondere im Rahmen der Zyklen des Europäischen Semesters in den Jahren 2019 und 2020. Sofern die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen nicht als „substanzielle Fortschritte“ oder als „vollständige Umsetzung“ bewertet hat, sind alle länderspezifischen Empfehlungen als relevant zu bewerten. Die Mitgliedstaaten sollten ausführlich erläutern, wie die länderspezifischen Empfehlungen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte jede Priorisierung der länderspezifischen Empfehlungen im Plan begründet werden. Insbesondere sollte angegeben werden, warum diese vorrangigen Herausforderungen als bedeutender angesehen werden, um das Potenzial der Wirtschaft des Mitgliedstaats für nachhaltiges Wachstum zu steigern und seine wirtschaftliche und soziale Resilienz zu verbessern.

Wichtige Prioritäten der Union, auf die in den länderspezifischen Empfehlungen eingegangen wurde und die zu einer raschen Durchführung von Reformen und Investitionen beitragen werden, sollten sich in der Festlegung der Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln. Dazu zählt Folgendes:

- die Anwendung des Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Korruption in der EU, da mehr Geldströme Teil des Finanzsystems der EU sind und es umso wichtiger werden wird, die Schwachstellen in diesen Bereichen frühzeitig aufzudecken. Dies ist wichtig, um die finanzielle Resilienz zu gewährleisten;
- Reformen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, einer effizienten öffentlichen Verwaltung, der Wirksamkeit der Justizsysteme und im weiteren Sinne der Achtung der Rechtsstaatlichkeit. Dies sind wesentliche Elemente der allgemeinen Aufbaustrategien der Mitgliedstaaten, da sie dazu beitragen, eine rasche Durchführung von Reformen und Investitionen, auch aus dem Privatsektor, zu gewährleisten;
- Bekämpfung aggressiver Steuerplanung, da die anstehende wirtschaftliche Erholung mehr denn je erfordert, dass die Mitgliedstaaten Steuereinnahmen für öffentliche Investitionen und Reformen erhalten und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen vermeiden.

3. Kohärenz

Hintergrund:

- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i: „eine Begründung der Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans“*
- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe f: „ob der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsprojekten enthält, die kohärent sind“*
- *Anhang II Absatz 2.6*

Die Mitgliedstaaten sollten kohärente Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Sie sollten daher die Kohärenz zwischen Reformen und Investitionen sowie die Kohärenz innerhalb des Gesamtplans nachweisen. Insbesondere muss die Kohärenz zwischen der Reform und den Investitionsprojekten des Plans im Einzelnen dargelegt werden. Dies könnte, wie im nächsten Abschnitt erläutert, unter Bezugnahme auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmtes Thema erfolgen.

TEIL 2: BESCHREIBUNG DER REFORMEN UND INVESTITIONEN

1. Beschreibung der Komponente

Die Aufbau- und Resilienzpläne sollten Reformen und Investitionen umfassen, die in kohärente Komponenten eingeteilt werden. Eine Komponente ist Bestandteil oder Teil des Aufbau- und Resilienzplans. Jede Komponente sollte die entsprechenden Reform- und Investitionsprioritäten in einem Politikbereich oder damit zusammenhängenden Politikbereichen, Sektoren, Tätigkeiten oder Themen widerspiegeln und darauf abzielen, spezifische Herausforderungen anzugehen und ein kohärentes Paket mit sich gegenseitig verstärkenden Maßnahmen zu bilden.

Die Komponenten sollten eine ausreichende Granularität/Spezifität aufweisen, um die darin vorgeschlagenen Maßnahmen miteinander verknüpfen zu können.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, **jede Komponente einzeln** vorzustellen und für jede Komponente die verschiedenen in Teil 2 genannten Elemente anzugeben. Insbesondere werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für jede Komponente die in der Komponente enthaltenen Investitionen und Reformen sowie ihren erwarteten Beitrag zu den Zielen der Fazilität im Einzelnen, die entsprechenden Etappenziele, Zielwerte und Zeitpläne, und deren Finanzierung und Kostenrechnung darzulegen. In jedem Fall werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, klare Belege und Analysen vorzulegen, mit denen die Investitionen und Reformen untermauert, begründet und gefördert werden. Komponenten, die durch ein Darlehen abgedeckt werden sollen, sind gesondert auszuweisen, wobei dieselben Elemente aufgeführt werden müssen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Komponenten auszuarbeiten, die die nationalen Präferenzen im Einklang mit den übergeordneten Grundsätzen im nachstehenden Kasten widerspiegeln. Mit jeder der Komponenten sollte einer oder mehrere dieser Grundsätze gefördert werden.

Kasten: Übergeordnete Grundsätze für eine Komponente

- 1) Mit den vorgeschlagenen Reformen und Investitionen wird eine oder werden mehrere der in den länderspezifischen Empfehlungen der Mitgliedstaaten genannten Herausforderungen angegangen.
- 2) Die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen tragen zum digitalen oder ökologischen Wandel bei und gehen über die in den länderspezifischen Empfehlungen behandelten Themen hinaus.
- 3) Die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen tragen dazu bei, das Potenzial für nachhaltiges Wachstum zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz wirksam zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der

Krise abzumildern und gleichzeitig Zusammenhalt und Konvergenz zu fördern.

Kasten: Beispiele für Ziele, die einer Komponente zugrunde liegen können

Arbeitsmarkt-, Gesundheits- und Sozialpolitik	Öffentliche Finanzen und Besteuerung	Sektorbezogene Politik	Ökologischer Wandel	Digitaler Wandel	Rahmenbedingungen für Unternehmen	Öffentliche Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Weiterbildung und Umschulung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter; - Verringerung der Segmentierung des Arbeitsmarktes; - Verbesserung der Reichweite von Kurzarbeitsregelungen und Arbeitslosenunterstützung; - Gewährleistung der Gleichstellung aller und Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; - Verbesserung der Erwerbsbeteiligung, einschließlich benachteiligter Gruppen; - Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Wirksamkeit von Gesundheits- und 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Steuererhebung; - haushaltsneutrale Verringerung der steuerlichen Belastung des Faktors Arbeit; - Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage/ Ökologisierung der Steuerbemessungsgrundlagen; - Bekämpfung der Steuerhinterziehung; - Verbesserung der Steuerverwaltung; - Bekämpfung der Steuerumgehung; - Ausgabenüberprüfungen; 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Forschung und Innovation; - Stärkung des Wettbewerbs und des Rechtsrahmens; - Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln; - Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Schlüsselbereichen der Wirtschaft; - Entwicklung lokaler Kapitalmärkte; - Gewährleistung der Lebensmittel sicherheit; 	<ul style="list-style-type: none"> - Senkung der Treibhausgasemissionen; - Verbesserung der Bepreisung von Kohlendioxidemissionen; - Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz öffentlicher Infrastrukturen; - Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudebestands durch eine Renovierungswelle; - Förderung des Einsatzes sauberer Energie, insbesondere durch erneuerbare Energien, intelligente Netze und Speicherinfrastrukturen ; - Unterstützung der Entwicklung und Einführung innovativer sauberer Technologien; - Förderung der Kreislaufwirtschaft, der nachhaltigen blauen Wirtschaft und der Bioökonomie; - verstärkte Nutzung eines nachhaltigen und umweltfreundlichen Verkehrs; - Verbesserung der Umweltinfrastruktur; - Abfallreduzierung, Verbesserung der Abfallbewirtschaftungssysteme und der Wasserwirtschaft sowie Verringerung der Umweltverschmutzung ; - Wiederherstellung von Ökosystemen wie 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Glasfaserleitungen sowie 5G und 6G; - Gewährleistung der Gigabit-Anbindung für sozioökonomische Akteure; - Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienste; - Stärkung der digitalen Kompetenzen, Verringerung der digitalen Kluft; - Digitalisierung von Unternehmen; - Digitalisierung von Schlüsselbereichen (z. B. Energie, Gesundheit, Verkehr, Bildung, Medien und Ausbildung); - Verbesserung des Schutzes von Schlüsselberei 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere für KMU, und der Innovationsökosysteme; - Steigerung der Leistungsfähigkeit des Justizsystems; - Stärkung des Insolvenzrahmens; - Maßnahmen zur Verringerung der Privatverschuldung; - Beseitigung unnötiger und ungerechtfertigter regulatorischer und sonstiger Hindernisse im Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen ; - Stärkung der Verwaltungskapazitäten für die Strafverfolgung; 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung; - Abbau des Verwaltungsaufwands; - Förderung der öffentlichen Verwaltung als Katalysator für Innovation; - Gewährleistung einer hohen Qualität und eines modernen Managements; - Verringerung des Risikos von Misswirtschaft und Korruption; - Verbesserung der effizienten Verwaltung öffentlicher Mittel; - Gewährleistung, dass die Beamten über die richtigen Kompetenzen verfügen, um den digitalen und ökologischen Wandel zu bewältigen.

Pflagesystemen, ihrer Verfügbarkeit und Reduzierung ihrer Krisenanfälligkeit; - Stärkung des Sozialschutzes (einschließlich der Langzeitpflege); - Stärkung der Kohärenz zwischen Bildungssystem und Arbeitsmarkt; - Entwicklung von Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel;			Wäldern, Feuchtgebieten und Torfmooren, Schutz der biologischen Vielfalt und Förderung naturbasierter Lösungen; - Förderung einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung und eines nachhaltigen Lebensmittelverbrauch s; - Ökologisierung städtischer Räume;	chen und Unternehmen vor Cyberangriffen; - Entwicklung und Einsatz fortschrittlicher digitaler Technologien und sicherer Konnektivität;		
--	--	--	---	--	--	--

2. Reformen

Hintergrund:

- *Artikel 14 Absatz 1: „Darin [in den Plänen] wird die Reform- und Investitionsagenda des betreffenden Mitgliedstaats für die folgenden vier Jahre festgelegt. Aufbau- und Resilienzpläne, die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Instruments infrage kommen, müssen Maßnahmen für die Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten in einem kohärenten Gesamtpaket enthalten.“*
- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe f: „ob der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsprojekten enthält, die kohärent sind“*

Merkmale der Reformen

Eine Reform ist eine Maßnahme oder ein Prozess zur Vornahme von Veränderungen und Verbesserungen mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Funktionieren eines Marktes oder einer Politik, das Funktionieren oder die Strukturen einer Institution oder Verwaltungsbehörde oder auf Fortschritte bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Ziele wie Wachstum und Beschäftigung, Resilienz und doppelter Wandel.

Mit einer Reform wird bezweckt, die Parameter strukturell zu ändern, notwendige Faktoren anzugehen oder Hindernisse oder andere Hemmnisse zu beseitigen, die einer ordnungsgemäßen Leistung oder den Grundlagen eines fairen und nachhaltigen Wachstums oder dem Wohlergehen entgegenstehen. Reformen sollten auch die Rahmenbedingungen in Bereichen wie der Qualität öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Rahmenbedingungen für Unternehmen,

Bildung oder den Sozialschutz verbessern. Daher gibt es wichtige Synergien zwischen Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität.

In einigen Fällen werden Reformen von entscheidender Bedeutung sein, um eine effiziente und wirksame Durchführung von Investitionen zu gewährleisten, indem ein gutes Umfeld für Unternehmen und die Verwaltung geschaffen und der Missbrauch von EU-Mitteln verhindert wird (z. B. Strategien zur Bekämpfung von Korruption, Betrug und Geldwäsche, siehe Abschnitt 1.2).

Mit den Plänen sollte auf reformbedürftige Bereiche eingegangen werden, um die Funktionsweise der Wirtschaft und Gesellschaft und die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen in der Gegenwart zu verbessern, Arbeitsplätze zu schaffen, inklusives Wachstum und sozialen Zusammenhalt zu fördern und Sektoren, Volkswirtschaften und Sozialsysteme zukunftssicherer und resilienter gegenüber Schocks und Veränderungen zu machen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, die öffentliche Verwaltung zu modernisieren und ihre Qualität und Effizienz zu verbessern.

Die Reformen sind hinreichend zu begründen und zu belegen (Artikel 15 Absatz 3). Dies bedeutet, dass die Angaben zu jeder im Plan enthaltenen Reform hinreichend detailliert sein müssen, um festzustellen, ob die Reformen auf die übergeordneten Ziele ausgerichtet sind (die Akteure und der Zeitplan der Reformen müssen detailliert sein), und als Grundlage für die Festlegung der relevanten Etappenziele und Zielwerte und die Berechnung der geschätzten damit verbundenen Kosten dienen müssen.

Auswirkungen und Wirksamkeit der Reformen

Die Mitgliedstaaten können sich auf verschiedene Elemente stützen, um die geschätzten Auswirkungen von Reformen anzugeben und deren erwartete Wirksamkeit zu untermauern. So können Reformen erhebliche positive Auswirkungen haben, indem sie das Potenzial für nachhaltiges Wachstum steigern, die wirtschaftliche und soziale Resilienz stärken, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten, die Rahmenbedingungen für Unternehmen (insbesondere für KMU) verbessern oder den doppelten Wandel beschleunigen. Beispiele für solche Reformen sind Rentenreformen, Arbeitsmarktreformen, Reformen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Reformen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen durch die Bewältigung rechtlicher Anforderungen und Bürokratie oder gut durchdachte und umfassende Reformpakete für ökologische und digitale Bereiche.

Reformen können größere Auswirkungen haben, wenn sie die Wirkung anderer Reformen oder Investitionen des Plans durch eine geeignete Kombination und Abfolge der Durchführung verstärken. Reformen können auch Haushaltseinsparungen (wie einige Rentenreformen oder die Abschaffung umweltschädlicher nationaler Subventionen) bewirken oder das Einnahmepotenzial mittel- bis langfristig steigern (als Zweitrundeneffekt durch die Förderung einer effizienteren, digitalisierten und nachhaltigeren Wirtschaft mit einem höheren Produktionspotenzial, einer geringeren strukturellen Arbeitslosigkeit, einer höheren Erwerbsbeteiligung oder einer verbesserten Innovationskapazität) oder zu einer Kombination all dieser Effekte führen. So bietet beispielsweise die Verlagerung von der Besteuerung des Faktors

Arbeit zu einer gut konzipierten Umweltbesteuerung unter gebührender Berücksichtigung möglicher Verteilungseffekte das Potenzial, die Beschäftigung zu fördern und das Verhalten hin zu nachhaltigeren Verbrauchs- und Produktionsmustern zu verändern und somit die EU und die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ihrer Umwelt- und Klimaziele zu unterstützen.

Die Nachhaltigkeitseffekte von Reformen können auch im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel gemessen werden, insbesondere im Einklang mit den nationalen Energie- und Klimaplänen und der Ausrichtung auf die Anforderungen für einen gerechten Übergang im Rahmen des Grünen Deals. Die soziale Dimension dieses Wandels und seine Auswirkungen auf die Gleichstellung sollten von den Mitgliedstaaten bei der Analyse der Auswirkungen der in ihren Plänen vorgestellten Reformvorschläge berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ihre nationalen Ausschüsse für Produktivität und/oder unabhängigen Finanzbehörden um Stellungnahme zu ihren Aufbau- und Resilienzplänen zu ersuchen. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, in dem Plan darzulegen, wie die Sozialpartner und gegebenenfalls die Organisationen der Zivilgesellschaft konsultiert und in die Gestaltung der im Plan enthaltenen Reformen einbezogen wurden.

3. Investitionen

Hintergrund:

- 1. Artikel 14 Absatz 1: „Darin [in den Plänen] wird die Reform- und Investitionsagenda des betreffenden Mitgliedstaats für die folgenden vier Jahre festgelegt. Aufbau- und Resilienzpläne, die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Instruments infrage kommen, müssen Maßnahmen für die Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten in einem kohärenten Gesamtpaket enthalten.“*
- 2. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e: „die geplanten Investitionsvorhaben und den entsprechenden Investitionszeitraum“*
- 3. Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe f: „ob der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsprojekten enthält, die kohärent sind“*

Merkmale einer Investition

Bei der Ausarbeitung ihrer Pläne sollten die Mitgliedstaaten eine Investition als Ausgaben für eine Tätigkeit, ein Projekt oder eine andere Maßnahme im Rahmen des Vorschlags betrachten, die voraussichtlich positive Ergebnisse für die Gesellschaft, die Wirtschaft und/oder die Umwelt mit sich bringt. Der Vorschlag zielt darauf ab, Maßnahmen zu fördern, die, wenn sie jetzt ergriffen werden, einen strukturellen Wandel bewirken und nachhaltige Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Resilienz, die Nachhaltigkeit und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit (ökologischer und digitaler Wandel) sowie die Beschäftigung haben.

Der Vorschlag steht daher im Einklang mit einem breiten Konzept von Investitionen als Kapitalbildung in Bereichen wie Anlagekapital, Humankapital und Naturkapital. Dies würde beispielsweise auch immaterielle Vermögenswerte wie Forschung und Entwicklung, Daten,

geistiges Eigentum und Kompetenzen umfassen. Bei der Finanzierung sollte auch der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ eingehalten werden. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Taxonomieverordnung (insbesondere Artikel 17) zu berücksichtigen.

Das Anlagevermögen entspricht im Großen und Ganzen dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Konzept der „Bruttoanlageinvestitionen“ (z. B. Infrastruktur, Gebäudebestand, aber auch einige immaterielle Vermögenswerte wie Forschung und Entwicklung, Patente oder Software). Humankapital wird durch Ausgaben für Gesundheit, Sozialschutz, allgemeine und berufliche Bildung usw. aufgebaut.

Das Naturkapital wird durch Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und des Anteils erneuerbarer natürlicher Ressourcen, zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Umwelt (z. B. Emissionsreduktion, Abfall- und Wasserbewirtschaftung, Bekämpfung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt, Landsanierung, Wiederaufforstung) oder durch die Eindämmung bzw. die Anpassung an den Klimawandel gestärkt.

Die Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts, die Begünstigung der Schaffung von Arbeitsplätzen und die Abmilderung der sozialen Auswirkungen der Krise sowie die Förderung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums gehören ausdrücklich zu den Zielen des Vorschlags, und Investitionen in Anlage-, Human- und Naturkapital, das zur Verwirklichung dieser Ziele beiträgt, werden begünstigt. So werden beispielsweise Investitionen zur Verbesserung der Kontrollen an den Außengrenzen und zur Überwachung des Binnenmarkts zur Resilienz beitragen, indem die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Waren und Dienstleistungen, die in den Binnenmarkt gelangen und dort frei verkehren, verbessert wird. Darüber hinaus werden Investitionen in ländliche Gebiete im Rahmen einer langfristigen Strategie das dringend benötigte Wirtschaftswachstum in diesen Gebieten fördern.

Dennoch werden nicht alle Arten der Ausgaben durch die Fazilität abgedeckt. Die Mitgliedstaaten sollten sich auf die Deckung einmaliger Kosten konzentrieren. In Ausnahmefällen können wiederkehrende Ausgaben finanziert werden, sofern der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sie zu längerfristigen Auswirkungen im Einklang mit den Zielen der Fazilität führen, dass ihre Finanzierung nach der Laufzeit der Fazilität nachhaltig gesichert ist und dass die negativen Auswirkungen auf den Haushaltssaldo nur vorübergehend sind. Die wichtigsten zu berücksichtigenden Kriterien sind, i) ob die Kosten integraler Bestandteil einer Reform bzw. einer Investition sind und ii) ob diese Reform bzw. Investition die Bewertungskriterien erfüllt (siehe die Fragen und Antworten vom 28. Juli 2020 für einen detaillierten Überblick: Humanressourcen in der öffentlichen Verwaltung, Erwerb finanzieller Vermögenswerte, immaterielle Vermögenswerte, Ausgleichskosten, technische Unterstützung, Subventionen). Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle Investitionen mit den Vorschriften für Beihilfen der EU im Einklang stehen und alle regulären Verfahren und Bestimmungen eingehalten werden. Die Investitionen sollten keine Bereiche abdecken, die bereits in zufriedenstellender Weise vom Markt abgedeckt werden, sondern vielmehr

Marktversagen beheben und so weit wie möglich private Investoren anziehen, um die Wirkung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhöhen.

Der Zeitrahmen für Investitionen sollte den Fristen der Aufbau- und Resilienzfazilität Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Investitionen vermeiden, deren Durchführung nicht innerhalb des Zeitrahmens der Fazilität gewährleistet werden kann, und bei der Prüfung von Investitionen, die über die Laufzeit der Fazilität hinaus dauerhafte haushaltspolitische Verpflichtungen erfordern würden, vorsichtig sein, da diese Verpflichtungen Haushaltseinsparungen innerhalb der nationalen Haushalte erfordern würden. Solche Situationen könnten jedoch ins Auge gefasst werden, wenn die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie ihre haushaltspolitischen Verpflichtungen zur Finanzierung der Investitionen weiter aufrechterhalten wollen.

Bei der Erläuterung ihrer Investitionen im Aufbau- und Resilienzplan sollten die Mitgliedstaaten eine hinreichend detaillierte Aufschlüsselung aller Elemente der Investitionen liefern.

Arten von Investitionen

Die Investitionen können in Form von Direktinvestitionen (z. B. Finanzierung eines Projekts mit öffentlichen Geldern) oder indirekt durchgeführt werden (z. B. Gebäuderenovierungen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung kleiner Unternehmen, Entwicklung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen oder groß angelegte Demonstrationsprojekte für kohlenstoffarme Technologien). Dies kann in Form von Finanzinstrumenten, Förderregelungen, Subventionen und anderen Fazilitäten erfolgen. Bei der Strukturierung der Investitionen sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Wettbewerb, eingehalten werden. Die Förderung sollte im Einklang mit dem Streben der EU nach einem Modell der offenen strategischen Autonomie und ihren internationalen Verpflichtungen auf eine zielgerichtete und möglichst wenig handelsverzerrende Weise gewährt werden. Dies gilt insbesondere für große Investitionen, einschließlich wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest – IPCEI).

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, anzugeben, ob sie erwarten, dass die im Rahmen der Fazilität getätigten öffentlichen Investitionen private Investitionen generieren werden. Dies ist wichtig für die Bewertung der Gesamtauswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten angeben, wie sie die Verdrängung privater Investitionen vermeiden.

Insgesamt sollten die EU-Kriterien für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge bei allen einschlägigen öffentlichen Ausschreibungen angewendet werden.

Grenzüberschreitende bzw. mehrere Länder umfassende Projekte

Grenzüberschreitende bzw. mehrere Länder umfassende Projekte sind für den Aufbau und die Stärkung der Resilienz Europas unabdingbar und von besonderer Bedeutung für die Leitinitiativen, da sie das Potenzial aufweisen, Wertschöpfungsketten besser zu integrieren und den Binnenmarkt zu stärken. Die Mitgliedstaaten können beispielsweise beschließen,

Investitionen in grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Digitalisierung, Verkehr, Energie oder Abfall aufzunehmen (d. h. Infrastrukturprojekte zur Umsetzung der Transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze, beschleunigten Fernlade- und Tankstelleninfrastruktur für emissionsfreie und emissionsarme Antriebssysteme, des einheitlichen europäischen Luftraums und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems, der Energieverbundnetze im Rahmen der Energieunion (einschließlich grenzüberschreitender Projekte für erneuerbare Energien) und der 5G-Korridore für Straßen und Eisenbahnen im Rahmen der digitalen Strategie der EU). Die Mitgliedstaaten sollten die Ausarbeitung ihrer Pläne mit denjenigen Mitgliedstaaten koordinieren, die von dem grenzüberschreitenden bzw. mehrere Länder umfassenden Projekt betroffen wären. Dies kann beispielsweise Eisenbahninfrastrukturen, gemeinsame digitale Infrastrukturen oder die Integration von Energienetzen oder -systemen umfassen oder es kann ein Teil des nicht rückzahlbaren Beitrags aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien und/oder der Kooperationsmechanismen für erneuerbare Energien verwendet werden.

Grenzüberschreitende und mehrere Länder umfassende Projekte oder Projekte mit einer Binnenmarktdimension, wie die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse⁴, können über den Bereich der Infrastrukturinvestitionen hinausgehen. Beispielsweise werden die Mitgliedstaaten angeregt, zusammenzuarbeiten, um Technologien und Systeme für einen funktionierenden Markt für sauberen Wasserstoff und europäische Batterietechnologiekapazitäten zu entwickeln, gemeinsame Kapazitäten für fortgeschrittene digitale Technologien wie die europäische Daten-Cloud, Mikroelektronik und Prozessoren, Hochleistungsrechner oder Quantum und Partnerschaften zur Einführung des Kompetenzpakts zu entwickeln oder die Kreislaufwirtschaft zu fördern und grenzüberschreitende Kooperationen in strategischen Sektoren wie Raumfahrt, Verteidigung und sichere Konnektivität aufzubauen. Sie können auch in die Stärkung der Marktaufsichtsinfrastrukturen (Prüflabore, IT-Systeme), die Digitalisierung und die breitere Nutzung eines gemeinsamen IT-Systems sowie in den Einsatz hinreichender Humanressourcen investieren.

Grenzüberschreitende Initiativen könnten auch mit EU-Initiativen verknüpft werden (z. B. Industrieallianzen oder Forschungs- und Innovationspartnerschaften im Rahmen von Horizont Europa), einschließlich Projekten, die auch durch EU-Programme wie InvestEU, Horizont Europa, Kreatives Europa, die Fazilität „Connecting Europe“, Binnenmarktprogramme, den Innovations- und Modernisierungsfonds und Digitales Europa unterstützt werden, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Finanzierung zu steigern. In all diesen Fällen muss der Einbeziehung von KMU in diese Projekte und Initiativen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Kommission wird eine aktive Rolle übernehmen, um sicherzustellen, dass mehrere Länder umfassende Projekte allen interessierten Mitgliedstaaten offenstehen, um im Einklang mit den Zielen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, die mit der Fazilität verfolgt werden, ihr Potenzial zur Integration von Wertschöpfungsketten zu maximieren, die

⁴ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0620\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0620(01))

Resilienz industrieller Ökosysteme zu stärken und den Binnenmarkt auszubauen. Die Kommission ist bereit, einen Koordinierungsmechanismus zur Verfügung zu stellen, sobald die Mitgliedstaaten dies für angemessen halten. Darüber hinaus stehen Bestimmungen und Rahmen zur Verfügung, um die Durchführung von Projekten, einschließlich der gemeinsamen Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen durch staatliche Stellen innerhalb und zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, zu organisieren und zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten sollten angeben, welche anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind, und die Modalitäten für die Berichterstattung, die Etappenziele und Zielwerte nennen und die Auszahlungen sollten klar zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, um Überschneidungen und Verzögerungen bei der Bewertung und Durchführung zu vermeiden. Der erfolgreiche Abschluss eines Aufbau- und Resilienzplans sollte unabhängig von dem eines anderen Landes sein.

4. Ökologische und digitale Aspekte der Komponente

Hintergrund:

- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c: „eine Erläuterung, wie die im Plan enthaltenen Maßnahmen zum ökologischen und digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen“*
- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b: „ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen“*
- *Anhang II Absatz 2.2*

Ökologischer Wandel

Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, inwieweit der Plan zur Verwirklichung der Klimaneutralität und der Energie- und Klimaziele für 2030 beiträgt, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen (und deren Aktualisierungen) festgelegt sind. Ferner sollten sie erläutern, wie sie das Klimaschutz-Mainstreaming Ziel von 37 % erreichen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die für die Kohäsionsfonds angewendete Methodik für die Nachverfolgung klimabezogener Ausgaben verwenden, insbesondere wie in Anhang I Tabelle 1, 4 und 6 der [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (COM(2018) 375)] in Bezug auf den Koeffizienten für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele dargelegt.

Das von der Kommission im März 2020 vorgeschlagene EU-Klimarecht enthält strategische Klimaziele und -vorgaben mit einem Zeitrahmen bis 2050. Mit dem Vorschlag der Kommission vom 15. September wird das Ziel der EU, die CO₂-Emissionen bis 2050 zu verringern, angehoben. Die Mitgliedstaaten sollten den Umfang, den Zeitplan und die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen oder die Anpassung an den Klimawandel, den Anteil erneuerbarer Energien, die Energieeffizienz und den Stromverbund festlegen. Dazu sollten Indikatoren ausgewählt werden, die mit den nationalen Energie- und Klimaplänen in Einklang stehen.

In Bezug auf die Umweltziele des ökologischen Wandels sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie die Maßnahmen dazu beitragen, die Ziele in den Bereichen Abfall, Wasser, Bekämpfung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Mobilität, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, Meeres- und Wasserressourcen zu erreichen, sowie gegebenenfalls den Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen sowie zu einer Kreislaufwirtschaft fördern werden, wobei dafür zu sorgen ist, dass niemand zurückgelassen wird. Gebührende Aufmerksamkeit sollte auch der Entwicklung und dem Einsatz von Forschung und Innovation sowie dem Erwerb der Kompetenzen gewidmet werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele und die beschleunigte Einführung der für den ökologischen Wandel erforderlichen Technologien erforderlich sind. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie bei der Gesamtkonzeption des Plans das Ziel, einen gerechten Übergang zu gewährleisten, gebührend berücksichtigt wird.

Wenn die Mitgliedstaaten angeben, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zum ökologischen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, werden sie ersucht, soweit wie möglich die sechs Klima- und Umweltziele gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomieverordnung“) zu berücksichtigen:

- 1) Klimaschutz;
- 2) Anpassung an den Klimawandel;
- 3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- 4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- 6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Im Hinblick auf die Klima- und Umweltverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die im Rahmen der Verordnung zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ und der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ ausgearbeiteten Leitlinien der Kommission anzuwenden. Im Hinblick auf die Klima- und Umweltverträglichkeit anderer Arten von Investitionen als Investitionen der Infrastruktur werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Nachhaltigkeitsprüfung gemäß den Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Verordnung zur Aufstellung des Programms „InvestEU“ durchzuführen.

Digitaler Wandel

Die Kommission schlägt vor, dass in jedem Plan mindestens 20 % der Ausgaben einen Bezug zur Digitalisierung haben sollten. In Bezug auf den digitalen Wandel wird dem Beitrag der vorgeschlagenen Maßnahmen zum digitalen Wandel des Wirtschafts- und Sozialsektors (einschließlich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Justiz und Gesundheitswesen und öffentliche Dienstleistungen) besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bei der Angabe, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus

ergebenden Herausforderungen beitragen, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich nach Möglichkeit auf bereits vorhandene Indikatoren wie jene des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (Digital Economy and Societal Index – [DESI](#)) zu stützen. Ziel sollte es sein, nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch die Resilienz, Agilität und Sicherheit von Unternehmen und öffentlichen Akteuren zu verbessern und gleichzeitig Inklusion zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können beispielsweise die folgenden Kategorien heranziehen, um die Ziele ihrer Investitionen zu überprüfen:

1) Konnektivität: Maßnahmen zur Überbrückung der digitalen Kluft, auch zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, und zur Behebung von Marktversagen in Bezug auf den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Glasfaser-, 5G- und 6G-Abdeckung, insbesondere Großkorridore für 5G und intelligente Verkehrsmanagementsysteme entlang von Verkehrswegen, Zugang zur Anbindung mit sehr hoher Kapazität in städtischen und ländlichen Gebieten, die für alle Haushalte und Unternehmen erschwinglich sind, und Anbindung aller sozioökonomischen Schwerpunkte an Gigabit-Netze sowie Entwicklung der Quantenverschlüsselungskommunikation. Dem Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit sollte in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

2) Digitale Investitionen in Forschung und Entwicklung: öffentlich finanzierte Forschung und Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien (künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Blockchain, Quantum) in allen Sektoren, Investitionen in Dateninfrastrukturen für die Forschung.

3) Humankapital: Entwicklung digitaler Kapazitäten zur Unterstützung resilienter und effizienter Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungssysteme; Verbesserung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen für den digitalen Wandel, einschließlich audiovisueller und Medienkompetenz, und Aufbau eines zuverlässigen europäischen Ökosystems für digitale Bildung mit Inhalten, Instrumenten, Diensten und Plattformen, einschließlich der Verbesserung des Zugangs zu und des Aufbaus von digitalen Kompetenzen für den Fernunterricht für Gruppen, die mit Hindernissen konfrontiert sind, um die digitale Kluft zu verringern.

4) Elektronische Behördendienste, digitale öffentliche Dienste und lokale digitale Ökosysteme: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung unter Nutzung wichtiger digitaler Wegbereiter, elektronische Identifizierung, Mobilität von Bürgern, Unternehmen, Waren und Dienstleistungen durch grenzüberschreitende Interoperabilität, europaweiter Cloud-Verband für die Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, insbesondere elektronische Gesundheitsdienste, Beschleunigung der Verwaltungsverfahren und Erleichterung der digitalen Interaktion zwischen Verwaltungen, Bürgern und Unternehmen sowie Verbesserung der Entscheidungsfindung und öffentlichen Dienstleistungen unter Einsatz fortgeschrittener digitaler Technologien, einschließlich Hochleistungsrechnern für elektronische Identifizierung, und künstlicher Intelligenz.

5) Digitalisierung der Unternehmen: Beschleunigung der Entscheidungsfindung und Umsetzung der Entscheidungen durch die Automatisierung auf der Grundlage künstlicher Intelligenz,

Neugestaltung der Lieferketten zur Optimierung der Resilienz und Geschwindigkeit auf der Grundlage sektorübergreifender Datenräume und Anwendung innovativer, sicherer und energieeffizienter europäischer Cloud-Infrastrukturen und modernster Infrastrukturen. Neupositionierung in einem fortschrittlichen digitalen Ökosystem, insbesondere durch digitale Innovationszentren.

6) Investitionen in digitale Kapazitäten und Einsatz fortgeschrittener Technologien: Dazu gehören Datenräume, modernste Rechner, Hochleistungsrechner, Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Quantenrecheninfrastrukturen, Cloud-Infrastruktur, Lieferketten für das Internet der Dinge, Elektronikkomponenten und -systeme und Mikroelektronik sowie die Förderung der Diversifizierung des Angebots.

7) Ökologisierung des digitalen Sektors: Strategien zur Verringerung des Abfallaufkommens und des Energieverbrauchs und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien für die Digitalisierung und zur Nutzung von Abwärme aus Datenzentren.

Beispiele für Investitionen

Bei der Festlegung ihrer Investitionen im Zusammenhang mit dem doppelten Wandel können sich die Mitgliedstaaten an den nachstehenden Beispielen orientieren.

Kasten: Nicht erschöpfende Beispiele für typische Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel

Ökologischer Wandel:

- Welle der Sanierung von Wohngebäuden, Sozialwohnungen und bezahlbarem Wohnraum, privater oder öffentlicher Gebäude (mit Schwerpunkt auf Schulen und Krankenhäusern), Modernisierung von Fernwärmesystemen und Landsanierung.
- Dekarbonisierung der Wirtschaft, Investitionen in Energieeffizienz in der Industrie und in KMU, Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungsketten und Reformprogramme.
- Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien (einschließlich der Infrastruktur) und anderer sauberer Energietechnologien (einschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen und Förderung des Einsatzes dieser Technologien, insbesondere durch KMU), effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, Strom, Förderung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität der Industrie, resiliente intelligente Netze und Speicherinfrastrukturen.
- Investitionen in intelligente und nachhaltige Mobilität, wie die Förderung eines intelligenten, sicheren und sauberen öffentlichen Verkehrs, die Entwicklung von Infrastrukturen für den Schiffs- und Schienenverkehr, einschließlich des europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS).
- Förderung agrarökologischer Ansätze in der Landwirtschaft und Ausweitung von Investitionen, die zu einer höheren „ökologischen Wertschöpfung“ durch Primärerzeuger führen und so den Agrarsektor in der gesamten Versorgungskette resilienter machen.
- Investitionen zur Förderung der Klimabeständigkeit von Wäldern, Infrastrukturen und Böden in Europa sowie zur Schaffung und Wiederherstellung landgestützter Kohlenstoffsenken.

- Beteiligung an Finanzierungsinitiativen zur Entwicklung alternativer Energiequellen wie erneuerbare Energien und auf erneuerbaren Energieträgern basierendem Wasserstoff, Investitionen in Ladeinfrastrukturen oder andere Elemente zur Reduktion verkehrsbedingter Emissionen, sofern diese kosteneffizient und/oder von strategischer Bedeutung sind.
- Investitionen in die Infrastruktur für Abfall (Vermeidung und Bewirtschaftung) und für Wasser (Wiederaufbereitung) sowie in Umweltdienste für Randgruppen.
- Investitionen in die Kreislaufwirtschaft und die Bioökonomie (industrielle Symbiosestandorte, Anreize für kreislaforientierte Geschäftsmodelle und ressourceneffiziente Produktion sowie für Aktivitäten, die auf Dienstleistungen anstelle von Eigentums-, Reparatur- und Wiederverwendungstätigkeiten beruhen, Förderung von Instrumenten zur Steigerung des nachhaltigen Konsums).
- Investitionen in eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung und den nachhaltigen Verbrauch im Einklang mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.
- Investitionen in intelligente und nachhaltige Mobilitätsprojekte, in die gesamte Batteriewertschöpfungskette (vom Rohstoff bis zum Recycling), in die Technologie für erneuerbaren Wasserstoff und in nachhaltige alternative Kraftstoffe.
- Maßnahmen zur Risikominderung für schutzbedürftige Haushalte, flankiert durch Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichem und privatem Wohnraum. Investitionen in Heizungsanlagen und Sozialwohnungen.
- Investitionen in die Verbesserung der Kompetenzen im Baugewerbe und in anderen relevanten Sektoren, Lehrplanreformen, Einführung von Systemen zur Nachverfolgung von Absolventen und modulare Programme der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- Investitionen in die biologische Vielfalt und naturbasierte Lösungen zur Stärkung der Resilienz gegenüber Naturkatastrophen und dem Klimawandel (Wiederherstellung von Ökosystemen wie Wäldern, Feuchtgebieten, Torfmooren, frei fließenden Flüssen und Küstenökosystemen; Verbesserung der Infrastruktur in Schutzgebieten und Investitionen in den Naturtourismus; Anpflanzung von Bäumen; Ökologisierung städtischer Räume).

Digitaler Wandel:

- Investitionen in sichere Netze und andere Infrastrukturen zur Behebung von Marktversagen, zur Überbrückung der digitalen Kluft und zur Verwirklichung der Konnektivitätsziele der EU für 2025 im Einklang mit den Nationalen Breitbandplänen, damit Unternehmen, insbesondere KMU, sowie alle Haushalte, auch in ländlichen Gebieten, sich sicher an der digitalen Wirtschaft beteiligen können.
- Investitionen zur Behebung von Marktversagen und zur Stärkung der offenen strategischen Autonomie der EU sowie der Cybersicherheit/des Schutzes vor Cyberangriffen, insbesondere in den kritischen Bereichen von Komponenten und Grundlagentechnologien, z. B. durch den Erwerb und die Verbesserung des Zugangs zu fortgeschrittenen Hochleistungsrechnern (einschließlich Quantum) und Cybersicherheit.
- Finanzierung digitaler Kompetenzen und Bildungsprogramme für Arbeitskräfte, Studierende, Bürger oder den öffentlichen Dienst. Verbesserung der digitalen Infrastruktur und

Ausrüstung für die allgemeine und berufliche Bildung (Konnektivität und digitale Geräte) sowie Schulung von Lehrkräften in der Nutzung von IKT im Unterricht.

- Unterstützung kleiner Unternehmen bei der Neupositionierung nach der Pandemie in einem stärker digitalisierten Ökosystem mit digitalen Werkzeugen, bei denen die europäischen Werte geachtet und den Erfordernissen der Cybersicherheit Rechnung getragen wird, und Förderung der Entwicklung von Geschäftsmodellen und Kompetenzen, damit die Unternehmensstrukturen sicher und nachhaltig Schritt halten können.
- Finanzierung digitaler Innovationszentren zur Unterstützung der Digitalisierung der Industrie und des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Justizsysteme.
- Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Investitionen in lokale, nationale und grenzüberschreitende sichere digitale Plattformen und Datenräume sowie für Unternehmen im Rahmen der europäischen Datenstrategie.
- Investitionen in die Entwicklung und Pflege von Infrastrukturen und Datenbanken für interoperable digitale öffentliche Dienste und deren Integration in eine Infrastruktur auf der Grundlage des Prinzips der einzigen Anlaufstelle.
- Finanzierung von Materialverfolgungssystemen und Datenbanken (z. B. Produktpass-Informationen), um den Umgang mit Materialien und Stoffen entlang der Wertschöpfungskette zu vereinfachen und diese in die Produktionsprozesse zurückführen zu können.
- Unterstützung der Entwicklung, Einführung und Verbesserung elektronischer Patientenakten und Interoperabilität sowie Förderung elektronischer Gesundheitsdienste, einschließlich Telemedizin, Fernüberwachung, m-Health und virtueller Sprechstundenmodelle. Ermöglichung der sekundären Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschung und Politikgestaltung.

Messung des Anteils grüner und digitaler Maßnahmen und ihrer Wirkung

Die Mitgliedstaaten sollten die grünen und digitalen Inhalte der vorgeschlagenen Reformen und Investitionen klar ausweisen. Die Mitgliedstaaten müssen angeben, ob sich die Reform oder Investition ausschließlich (100 %), erheblich (40 %) oder gar nicht (0 %) auf jedes dieser Ziele auswirkt. Durch eine Kombination der ausgewiesenen Inhalte mit den Schätzungen der Kosten für einzelne Reformen und Investitionen lässt sich der Umfang der Finanzierung des nationalen Plans bewerten, der zur Erreichung des Klimaschutz-Mainstreaming-Ziels sowie zum ökologischen und digitalen Wandel beiträgt.

Bei allen Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten dokumentieren, dass bei den Maßnahmen der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ eingehalten wird. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich so weit wie möglich auf Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 17 der EU-Taxonomieverordnung zu stützen. Wenn beispielsweise eine Maßnahme positive Auswirkungen auf die Beschäftigung hat, müssen die Mitgliedstaaten nachweisen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt verursacht. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, klare Verpflichtungen und Mechanismen festzulegen, wie dieser Grundsatz eingehalten und wirksam umgesetzt werden soll. Die Anwendung der Grundsätze der Taxonomie

kann den Mitgliedstaaten auch dabei helfen, private Investitionen für nachhaltige Finanzierungen zu mobilisieren, um diese für den Aufbau zu nutzen.

Soweit mit den Plänen Maßnahmen unterstützt werden, die Klima- und Umweltschäden verursachen können, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert zu erläutern, welche Maßnahmen diesen Risiken entgegenwirken und ihren ökologischen Wandel antreiben werden. So können beispielsweise der Übergang zu den THG-Emissionsniveaus mit dem besten Leistungsniveau, die Vermeidung von Hemmnissen für die Entwicklung und die Einführung kohlenstoffarmer Alternativen, die Vermeidung einer Abhängigkeit von kohlenstoffintensiven Anlagen und Bestrebungen zur Verringerung der Klimarisiken wichtige Elemente der einschlägigen Maßnahmen sein. Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft, die biologische Vielfalt, die Umweltverschmutzung sowie die Wasser- und Meeresressourcen sollten auch umfassend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sofern möglich als Referenz die Kriterien der Taxonomieverordnung heranzuziehen (einschließlich der künftigen delegierten Rechtsakte zur Ergänzung des Artikels 17 gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Taxonomieverordnung hinsichtlich der abgedeckten Wirtschaftstätigkeiten, sobald die delegierten Rechtsakte angenommen sind).

Da die Kosten einer Reform oder von Investitionen (zusammen mit der „Kennzeichnung“ von 0 %, 40 % oder 100 %) nur ein grobes Maß dafür sind, inwieweit sie zu klimapolitischen, ökologischen und digitalen Zielen beitragen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Bewertung der direkten und indirekten Wirkung der vorgeschlagenen Reform oder Investition vorzulegen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Prozentsätzen (oder Kennzeichnungen) nicht bedeutet, dass eine Reform oder Investition mit einem geringen Wert keine hohe Priorität im Plan hat, da nicht alle Investitionen und Reformen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zwangsläufig zum ökologischen und digitalen Wandel beitragen müssen. Solche Investitionen und Reformen sollten jedoch der Verwirklichung der ökologischen und digitalen Ziele der Fazilität nicht entgegenstehen.

Insgesamt sollte mit den im Rahmen der einzelnen Pläne zu finanzierenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die im Plan vorgesehenen Ausgaben zu 37 % zum Klimaschutz beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher in ihren Plänen darlegen, wie sie zur Erreichung des Klimaschutz-Mainstreaming-Ziels von 37 % beitragen, und zwar sowohl ex-ante in der Programmplanungsphase als auch ex-post im Rahmen der jährlichen Berichterstattung. Die Mitgliedstaaten sollten klare Ausgangswerte für die Verpflichtungsprofile festlegen, damit mögliche Abweichungen vom Trend rechtzeitig festgestellt werden können. Im Bereich des digitalen Wandels schlägt die Kommission vor, dass in jedem Aufbau- und Resilienzplan mindestens 20 % der Ausgaben einen Bezug zur Digitalisierung haben sollten. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Plänen auch darlegen, wie sie sowohl ex-ante als auch ex-post zum Ziel von 20 % beitragen.

5. Etappenziele, Zielwerte, Fristen

Hintergrund:

- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g: „ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten geeignet sind, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des geplanten Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.“*
- *Anhang II Absatz 2.7*

Allgemeine Grundsätze

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli werden die Zahlungen bis Ende 2026 geleistet. Die Etappenziele und Zielwerte sind so zu gestalten, dass sie innerhalb dieses Zeitrahmens erreicht werden können und dass gleichzeitig ausreichend Zeit für die Bewertungs- und Genehmigungsverfahren bleibt. Dies bedeutet, dass alle Etappenziele und Zielwerte vorläufig bis Juli 2026 erreicht werden sollen.

Für die Zwecke der Fazilität sind Etappenziele und Ziele Messgrößen für Fortschritte bei der Verwirklichung einer Reform oder Investition, wobei ein bis zu einem bestimmten Datum zu erreichender Stand angegeben wird. Dabei ist Folgendes zu unterscheiden:

Ein **Zielwert** ist ein quantitatives Ergebnis auf der Grundlage eines vereinbarten Indikators (Anzahl der Investitionsprojekte, Anzahl der Begünstigten usw.). Die Festlegung der Zielwerte sollte die Durchführung von Reformen und Investitionen reflektieren und daher operationell sein.

Bsp.: eine Reform, mit der bezweckt wird, den Zugang zur Gesundheitsversorgung durch die Verbesserung des Zugangs zur Grundversorgung und die Festlegung klarer integrierter Versorgungspfade zu verbessern, könnte einen Zielwert wie „die Einrichtung von x neuen Praxen für die Grundversorgung in x Kommunen und den umliegenden Gebieten“ umfassen.

Ein **Etappenziel** spiegelt nicht die Beträge wider, sondern vielmehr eine objektiv überprüfbare qualitative Leistung (verabschiedete Gesetzgebung, verwirklichtes Investitionsprojekt, vollständige Operationalisierung der IT-Systeme usw.), wobei wünschenswerte Inhalte und Merkmale im Einzelnen aufgeführt werden.

Bsp.: Etappenziel der „Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften zur Beseitigung der Hindernisse für den Zugang zu reglementierten Berufen“.

Der **Ausgangswert** spiegelt den quantitativen oder qualitativen Zustand der Variablen wider, die von einem bestimmten Indikator unmittelbar vor dem Beginn der Maßnahme und/oder zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufbau- und Resilienzplans gemessen wird. Es ist darauf zu achten, dass die Ausgangslage bereits festgelegt ist und/oder leicht und objektiv gemessen werden kann.

Bsp.: „Zahl der Praxen für die medizinische Grundversorgung in unterversorgten Kommunen vor Beginn der Maßnahme“. Es ist zu beachten, dass eine Formulierung des Indikators in der Form „Anzahl neuer Praxen für die medizinische Grundversorgung“ bedeutet, dass sich der Ausgangswert von einem Indikator, der in der Form „Anzahl der Praxen für die medizinische

Grundversorgung“ (hier wäre die Anzahl vom aktuellen Stand der Dinge abhängig) formuliert ist, unterscheiden würde (höchstwahrscheinlich 0, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt wird).

Die Etappenziele und Zielwerte sollten die Durchführung des Reform- und Investitionsplans widerspiegeln. Sie sollten leicht mit jeder Komponente des Plans verknüpft werden können, und jede Reform und Investition des Plans sollte eine ausreichende Anzahl von Etappenzielen und Zielwerten umfassen, damit die Fortschritte verfolgt und die bei allen Komponenten erzielten Ergebnisse aufgezeigt werden können.

Granularität bei der Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten

Etappenziele und Zielwerte sollten so gewählt werden, dass sie die Realisierung sinnvoller Schritte oder Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Plans widerspiegeln. Sie können vier verschiedene Phasen der Durchführung von Reformen und Investitionen widerspiegeln:

- Ressourceneinsatz: bereitgestellte Ressourcen, d. h. finanzielle, personelle und administrative Ressourcen (z. B. ausgegebene Mittel);
- Output: Spezifische Ergebnisse der Investition (z. B. geschulte Lehrkräfte);
- Ergebnisse: Auswirkungen der Outputs der Maßnahme (z. B. Anzahl der Schüler mit verbesserten IT-Kenntnissen);
- Wirkung: Weitreichende wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen (z. B. Rückgang der Zahl unbesetzter Stellen im IT-Sektor).

Bei den meisten Etappenzielen und Zielwerten liegt der Schwerpunkt erwartungsgemäß mindestens auf den ersten drei Punkten. Die genaue Zahl der Etappenziele und Zielwerte hängt vom Umfang des Plans und der Anzahl der darin enthaltenen Komponenten ab. Relevanz und Qualität der Etappenziele und Zielwerte sollten Vorrang vor ihrer Anzahl erhalten. Insgesamt sollten die Mitgliedstaaten äußerst spezifische Etappenziele und Ziele festlegen, um sicherzustellen, dass die Fortschritte wirksam nachverfolgt werden können.

Etappenziele und Zielwerte werden bilateral mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Pläne erörtert, bevor eine Einigung darüber erzielt wird, welche Etappenziele und Zielwerte in den Durchführungsbeschluss aufgenommen werden sollen.

Bsp.: Eine Strategie zur Verbesserung der grundlegenden digitalen Kompetenzen und des digitalen Lernens für Schüler in ländlichen Gebieten

Eine Komponente zur Förderung des Erwerbs digitaler Grundkompetenzen durch Schüler in ländlichen Gebieten, die drei Elemente umfasst: a) Investitionen in die Ausstattung der Schulen in ländlichen Gebieten mit geeigneten Geräten, die von den Schulen aus einem vorgegebenen Katalog ausgewählt und zentral erworben werden, um Effizienzgewinne zu gewährleisten; b) Entwicklung eines Schulungsprogramms und anschließende Personalausstattung und Umsetzung, mit dem Lehrer in ländlichen Gebieten mit den pädagogischen und technischen

Kompetenzen ausgestattet werden, die für die Umsetzung des digitalen Lernens und die Förderung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der Schüler erforderlich sind; c) umfassende Überarbeitung der Lehrpläne und der begleitenden Leitfäden für Lehrkräfte.

Etappenziele und Ziele:

- *Mindestens X % der Schulen in den ausgewählten ländlichen Gebieten verfügen über zwei Klassenzimmer mit geeigneten digitalen Geräten für die Lehre und das Lernen, die entsprechend den eigenen Bedürfnissen und Präferenzen der Schule ausgewählt werden (Zielwert 1 mit einem Schwerpunkt auf dem Ressourceneinsatz).*
- *Jede Schule verfügt über mindestens zwei aktive Lehrkräfte, die den Ausbildungskurs abgeschlossen haben (Zielwert 2 mit einem Schwerpunkt auf dem Output).*
- *Veröffentlichung endgültiger Lehrpläne mit spezifischen Bestimmungen (Etappenziel 1 mit einem Schwerpunkt auf dem Output).*
- *Steigerung um X % der grundlegenden digitalen Kompetenzen der Schüler (Zielwert 3 mit einem Schwerpunkt auf den Ergebnissen).*

Merkmale guter Etappenziele und Ziele

Gemäß Anhang II des Vorschlags sollten Etappenziele und Zielwerte klar und realistisch und die vorgeschlagenen Indikatoren relevant und solide sein. Dies bedeutet, dass sowohl Etappenziele als auch Zielwerte nach dem SMART-Prinzip formuliert werden sollten, d. h., sie sollten spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert sein.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Etappenziele und Zielwerte mit folgenden Merkmalen festzulegen:

- **Zielwerte:** Sie sollten auf einer einfachen Formel beruhen und sich auf die einschlägigen, akzeptierten und soliden Indikatoren stützen, die belegen, dass weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele erzielt wurden. Je nachdem, was gemessen wird und wie genau die Schätzung sein kann, können Ziele auf einer bestimmten Ebene festgelegt werden oder eine angemessene Spanne umfassen, die erreicht werden kann.

Bsp.: Prozentsatz der Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren mit mindestens einem Screening auf Gebärmutterhalskrebs in den letzten drei Jahren.

- *Was? Anzahl der Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren mit mindestens einem Screening auf Gebärmutterhalskrebs in den letzten drei Jahren/Gesamtzahl der Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren.*
- *Wie? Maßeinheit: Prozentsatz*
- *Ausgangswert: 10*
- *Endgültiges Ziel: 50*
- *Datenquelle/Methodik: Datenbank X*
- *Bis wann? Bis zum X. Quartal 20XX (spätestens 2026)*
- *Wer? Zuständigkeit für die Datenerhebung und -implementierung: Gesundheitsministerium*

- *Warum dieses Ziel wichtig ist: Mit einer flächendeckenden Krebsfrüherkennung kann besser beurteilt werden, ob das Präventionspaket effizient ist und wirksam umgesetzt wird.*
- Etappenziele sollten zuverlässig und sachlich sein und, wenn sie auf künftige Dokumente (Folgenabschätzung, Rechtsvorschriften usw.) Bezug nehmen, genaue Angaben dazu liefern, welche Inhalte wünschenswert sind. Das zu erreichende Etappenziel sollte präzise und das maßgebliche Ziel sein und sich auf die wichtigsten Schritte beziehen (z. B. „neues, voll funktionsfähiges IT-System“, „vom Parlament gebilligtes Gesetz“, „Einrichtung einer neuen Regulierungsstelle“ oder „Dreiervereinbarung mit den Sozialpartnern“); vage oder subjektive Maßnahmen sollten vermieden werden („gut ausgearbeiteter Legislativvorschlag“ oder „weit fortgeschrittene Dreiergespräche mit den Sozialpartnern“). Die Entwicklung spezifischer Aktionspläne für jede geplante Reform und Investition ist ein guter Weg, um die Qualität der Etappenziele zu gewährleisten.

Beispiel: Bei einer Komponente, mit der darauf abgezielt wird, die Steuerverwaltung durch eine bessere Einhaltung der Steuervorschriften effizienter zu gestalten und gleichzeitig für mehr Kosteneffizienz zu sorgen, ist das wichtigste Etappenziel eine angemessene Risikoanalyse auf der Grundlage eines großen Datenbereichs, in der die größten Risiken für die Einhaltung der Vorschriften und die Hauptgründe für die Nichteinhaltung ermittelt werden. Der Meilenstein wäre dann:

- *Was? Entwicklung und Durchführung einer Risikoanalyse für die Steuerverwaltung*
- *Wie? Die Risikoanalyse sollte verschiedene Arten von Risiken der Nichteinhaltung (einschließlich Archivierung, Zahlung, gemeinsame Betrugsstrukturen) für die wichtigsten Arten von Steuern (MwSt, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) abdecken und für jede Risikoart und Steuer den Prozentsatz der Steuerzahler mit den höchsten Risiken ermitteln.*
- *Ausgangswert: 0 (es wurde noch keine Risikoanalyse durchgeführt)*
- *Bis wann? Bis zum X. Quartal 20XX*
- *Wer? Verantwortung für die Durchführung: Ministerium für Finanzen und Steuerverwaltung*
- *Warum dieses Etappenziel wichtig ist: Grundlegend zur Ermittlung der größten Risiken der Nichteinhaltung und der Gründe dafür.*

Zeitplan und Auszahlungen

Etappenziele und Zielwerte sollten mit einem klaren Zeitplan verknüpft werden, der im Durchführungsbeschluss enthalten sein wird. Für alle Etappenziele und Zielwerte wird ein vorläufiges Datum angegeben, bis zu dem sie erreicht werden sollen. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie diesen Zeitplan einhalten, um sicherzustellen, dass das Reform- und Investitionsprogramm ohne Verzögerungen durchgeführt wird.

Da es mehrere Reformen und parallel stattfindende Investitionen geben wird, müssen mehrere Etappenziele und Zielwerte erreicht werden, damit eine Zahlung geleistet werden kann. Die Auszahlungen werden daher an den zufriedenstellenden Abschluss einer Reihe von Etappenzielen und Zielwerten gebunden, die die Fortschritte bei mehreren Reformen und Investitionen des Plans reflektieren. Da höchstens zwei Zahlungen im Jahr getätigt werden können, darf es nicht mehr als zwei Gruppen von Etappenzielen und Zielwerten pro Jahr geben.

Die Mitgliedstaaten können die Einreichung Ihres Zahlungsantrags verzögern, wenn sie der Ansicht sind, dass nicht alle Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden. In jedem Fall müssen alle Zielwerte und Etappenziele, einschließlich der Outputindikatoren, innerhalb des Zeitrahmens für die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität nachweislich erreicht werden; jede Verzögerung in Bezug auf die Auswirkungen oder die Verfügbarkeit von Daten sollte bei der Festlegung der Zielwerte berücksichtigt werden.

Für die Zwecke der Fazilität wird ein Etappenziel oder ein Zielwert entweder als vollständig erreicht oder als nicht erreicht betrachtet. Sollte es erforderlich sein, Zwischenschritte zur Erreichung eines bestimmten Etappenziels oder Zielwerts festzulegen, können diese als solche im Plan angegeben und Berichte darüber erstellt werden. Allerdings können lediglich Indikatoren, die als Etappenziele und Zielwerte definiert sind, mit einer Auszahlung verknüpft werden.

6. Finanzierung und Kosten

Hintergrund:

- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f: „die geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen, die durch den vorgelegten Aufbau- und Resilienzplan abgedeckt sind (auch als „geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans“ bezeichnet), zusammen mit einer angemessenen Begründung und Erläuterung, inwiefern sie den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung entsprechen“*
- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe e: „ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans angemessen und plausibel ist und den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung entspricht“*
- *Anhang II Absatz 2.5*

Im Rahmen der Höchstzuweisung für jeden Mitgliedstaat gemäß dem Verteilungsschlüssel der Aufbau- und Resilienzfazilität wird in der Kostenschätzung, sofern sie gebilligt wird, die Gesamtobergrenze für die Auszahlungen an den Mitgliedstaat im Zusammenhang mit seinen nationalen Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans festgelegt. Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Fortschritte, die in Bezug auf vereinbarte Etappenziele und Zielwerte erzielt wurden (Artikel 19 Absatz 3 des Vorschlags).

In diesem Abschnitt wird erläutert, a) was gemäß dem Vorschlag in Bezug auf die Aufstellung der Kostenrechnung des Aufbau- und Resilienzplans durch die Mitgliedstaaten und die

Bewertung der Kostenrechnung durch die Kommission erforderlich ist, b) was in Bezug auf die Kostenrechnungsrahmen, die die Mitgliedstaaten zur Erstellung ihrer Kostenschätzungen heranziehen würden, erwartet wird, und c) welche Art von Informationen über die Kostenschätzungen die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen müssen.

Was wird im Rahmen des Vorschlags gefordert?

Die Kommission wird prüfen, ob die vom Mitgliedstaat (ex-ante) für die Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans vorgelegte Kostenschätzung i) angemessen und ii) plausibel ist und iii) den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung entspricht (Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe e). Diese Kriterien werden in Anhang II des Vorschlags näher ausgeführt:

- **Angemessen.** Der Mitgliedstaat hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans angemessen ist.
- **Plausibel.** Der Mitgliedstaat hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Art und Weise der geplanten Reformen und Investitionen entspricht. Dies erfordert eine horizontale Bewertung, um die Übereinstimmung zwischen dem qualitativen Charakter der Investition oder der Reform der Komponente und ihren Kosten sicherzustellen.
- **Entspricht den erwarteten Auswirkungen.** Der Mitgliedstaat hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des im Rahmen des Instruments zu finanzierenden Aufbau- und Resilienzplans nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Diese Bewertung erfolgt auf der Ebene des Plans. Sie bezieht sich auf die Bewertung, ob die Kosten des Plans für den betreffenden Mitgliedstaat Auswirkungen auf die Wirtschaft in Einklang mit den Kosten haben werden, auch aufgrund der Auswirkungen der im Plan enthaltenen Reformen.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Anhang II ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorlegen, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans, die im Rahmen der Fazilität finanziert werden sollen, nicht durch eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist.

Was wird von den Mitgliedstaaten erwartet, wenn sie die Kostenrechnung vornehmen?

In der Verordnung wird betont, dass die nationale Eigenverantwortung für die Programme sichergestellt werden muss (Erwägungsgründe 21 und 22 sowie Artikel 16). Die zu finanzierenden Maßnahmen müssen in das nationale Haushaltsverfahren eingebettet werden. Dies umfasst insbesondere nationale Kostenrechnungsrahmen, um zu Kostenschätzungen zu gelangen, und nationale Haushaltsverfahren, um eine umfassende Abdeckung der geplanten Reformen und Investitionen zu gewährleisten. Der Ansatz für die Kostenrechnung und die Begründung sollten an der Abwägung der folgenden Ziele ausgerichtet sein:

- **Genauigkeit:** Es wird zwar darauf hingewiesen, dass die Bewertung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgt, bevor die Kosten tatsächlich angefallen sind, doch sollte bei der Berechnung der Kosten ein Betrag ermittelt werden, der den tatsächlichen Kosten ungefähr entspricht. Die Verwendung von Buchführungsdaten, historischen, statistischen Daten oder Marktpreisen erleichtert eine solche Bewertung.
- **Rechenschaftspflicht und Transparenz:** Kostenschätzungen sollten rückverfolgbar sein. Werden zu ihrer Erstellung Buchführungsdaten, historische, statistische Daten oder Marktpreise verwendet, so sollten diese Informationen für mögliche Prüfungen frei verfügbar sein.
- **Einfachheit:** Der Verwaltungsaufwand sollte für alle Beteiligten so beherrschbar wie möglich gehalten werden. Den Mitgliedstaaten sollte kein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen, und die Kommission muss in der Lage sein, die Elemente der Kostenrechnung zusammen mit den anderen Elementen des Aufbau- und Resilienzplans kurzfristig zu bewerten.
- **Kohärenz:** Kostenschätzungen sollten mit anderen politischen Strategien der EU in Einklang stehen.

Die Kommission wird sich auch um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bemühen, um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union angemessen geschützt werden. Dies erfordert einen Kontroll- und Prüfmechanismus, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern (siehe Teil III Abschnitt 4).

Welche Art von Angaben sollten übermittelt werden?

Die Mitgliedstaaten sollten im Vergleich zu den Kosten, die für die haushaltspolitische Überwachung verwendet werden, ausführlichere Informationen zu den Kosten vorlegen. Mit der Verordnung wird die Kommission ferner ermächtigt, zusätzliche Informationen anzufordern, um sicherzustellen, dass sie ihrer Verpflichtung zur Bewertung von Aufbau- und Resilienzplänen nachkommen kann, und insbesondere zu prüfen, ob die geschätzten Kosten angemessen und plausibel sind und den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, für jede einzeln betrachtete Reform und Investition Informationen über Kostenschätzungen auf möglichst granularer Ebene vorzulegen. Insbesondere wird der Mitgliedstaat ersucht, folgende Angaben zu machen:

- **Grundlegende Informationen im Tabellenformat.** Die Mitgliedstaaten werden ersucht, pro Komponente eine Tabelle vorzulegen, die nach einzelnen Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit dieser Komponente aufgeschlüsselt ist. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten gebeten, das diesen Leitlinien beigefügte Muster zu verwenden. Diese Tabellen werden Teil des Hauptteils der Aufbau- und Resilienzpläne.
- **Informationen über die verwendete Methode,** die zugrunde liegenden Annahmen (z. B. zu Stückkosten) und die Begründung zu diesen Annahmen und Informationen darüber, wer die Kostenschätzung durchgeführt hat.

- **Informationen über Auswirkungen auf den Haushalt**, d. h. wie sich die Kosten im nächsten Haushalt sowie in der mittelfristigen Haushaltsplanung niederschlagen werden. Dies ermöglicht Kontrollen auf der Grundlage des Haushaltsvollzugs.
- Eine **Berechnung**, aus der hervorgeht, wie die endgültige Schätzung ermittelt wurde, einschließlich Berechnungen für vorrangige Kategorien, die wesentliche Kostenfaktoren darstellen (falls verfügbar).
- **Vergleichende Daten der Kostenberechnung**: Der Mitgliedstaat wird ersucht, Informationen über die tatsächlichen Kosten ähnlicher Reformen oder Investitionen vorzulegen, die in der Vergangenheit durchgeführt wurden. Wenn beispielsweise die Kosten für eine Reform hauptsächlich aus Schulungen durch externe Sachverständige und Kosten für IT-Hardware und Software bestehen, würde der Mitgliedstaat aufgefordert, Informationen über diese Art von Kosten aus früheren Projekten vorzulegen. Falls Anpassungen erforderlich sind, um die Vergleichbarkeit der Kosten zu verbessern, sollte eine Erläuterung der Parameter und der für die Bereinigungen verwendeten relevanten Daten beigelegt werden.
- **Unabhängige Bewertung durch eine unabhängige öffentliche Stelle**. Der Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass eine geeignete unabhängige öffentliche Stelle die Kostenschätzungen bewertet und die daraus resultierenden Berichte der Kommission vorlegt. Angesichts der vielen unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten wäre es Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Stelle je nach Mandat, Fachwissen und Arten von Investitionen und Reformen, die in dem Plan vorgesehen sind, einbezogen werden soll.

7. Darlehensantrag

Hintergrund:

- *Artikel 13 Absatz 1: „Vor Abschluss eines Darlehensvertrags mit dem betreffenden Mitgliedstaat prüft die Kommission, a) ob die Begründung für die Beantragung des Darlehens und dessen Höhe in Bezug auf die zusätzlichen Reformen und Investitionen als angemessen und plausibel erachtet werden und b) ob die zusätzlichen Reformen und Investitionen den in Artikel 16 Absatz 3 genannten Kriterien entsprechen.“*
- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe k: „Der Aufbau- und Resilienzplan ist hinreichend zu begründen und zu belegen. Er enthält insbesondere folgende Informationen: ... gegebenenfalls den Antrag auf Unterstützung in Darlehensform und die zusätzlichen Etappenziele gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 sowie deren Bestandteile“*

Die Mitgliedstaaten müssen Anträge auf Unterstützung in Darlehensform mit einem höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit zusätzlichen Reformen und Investitionen begründen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, jede Komponente, die eine Unterstützung in Darlehensform erhält, in gleicher Weise und gemäß den Leitlinien für nicht rückzahlbare finanzielle Beiträge zu beschreiben, einschließlich aller in den Abschnitten 1 bis 6 von Teil 2 dieser Leitlinien genannten Elemente.

TEIL 3: KOMPLEMENTARITÄT UND DURCHFÜHRUNG DES PLANS

1. Kohärenz mit anderen Initiativen

Hintergrund:

- *Artikel 14 Absatz 2: „Die Aufbau- und Resilienzpläne müssen im Einklang mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten stehen, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, insbesondere denjenigen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind oder sich daraus ergeben. Die Aufbau- und Resilienzpläne müssen auch mit den Informationen der Mitgliedstaaten in den nationalen Reformprogrammen im Rahmen des Europäischen Semesters, in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ..., in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang ... sowie in den Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme im Rahmen der Unionsfonds in Einklang stehen.“*
- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g: „gegebenenfalls Informationen über bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union“*
- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe h: „gegebenenfalls erforderliche flankierende Maßnahmen“*

Wie in Erwägungsgrund 16 und in Artikel 14 Absatz 2 des Vorschlags dargelegt, sollte der Aufbau- und Resilienzplan mit den im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, mit den nationalen Reformprogrammen (im Folgenden „NRP“), den nationalen Energie- und Klimaplänen (im Folgenden „nationale Energie- und Klimapläne“) und den Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen, die im Rahmen der sektorspezifischen Rechtsvorschriften für Unionsfonds durchgeführt werden sollen, im Einklang stehen.

Um das Potenzial der verschiedenen Instrumente zur Unterstützung des wirtschaftlichen Aufschwungs zu maximieren, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie synergetisch wirken und dies in den verschiedenen Dokumenten zum Ausdruck kommt. Vor der Ausarbeitung und Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität müssen starke Koordinierungsmechanismen eingerichtet werden. Darüber hinaus liegt es im kollektiven Interesse, dafür zu sorgen, dass die Ressourcen so geleitet werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union gewährleistet sind.

Nationale Energie- und Klimapläne (und deren Aktualisierungen): Mit der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz wird ein Rahmen für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne geschaffen, der Zielvorgaben, Ziele, Verpflichtungen, Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sowie – für den ersten Zehnjahreszeitraum von 2021 bis

2030 – zur Erreichung der klimapolitischen Vorgaben der Union bis 2030 erhält. Der Governance-Mechanismus stützt sich auf langfristige Strategien, integrierte nationale Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen bis 2023/2024. Angesichts der anhaltenden COVID-19-Krise wird erwartet, dass in den nationalen Energie- und Klimaplänen die spezifischen Teile hervorgehoben werden, die einem Aufschwung der EU-Wirtschaft zuträglich sein könnten. Ab 2023 legen die Mitgliedstaaten bis zum 15. März zweijährliche Fortschrittsberichte über die Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne vor. Die Kommission wird die Fortschritte jährlich jeweils bis Oktober bewerten und die Ergebnisse in die Berichte zur Lage der Energieunion aufnehmen.⁵ Die Kommission wird im Oktober dieses Jahres eine individuelle Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne der einzelnen Mitgliedstaaten vorlegen, die den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne eine wichtige gebührend zu berücksichtigende Orientierungshilfe bietet, auf die sie sich stützen können.

Die Schwerpunktbereiche der nationalen Energie- und Klimapläne (und deren Aktualisierungen) werden sich mit denen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit überschneiden, insbesondere in Bezug auf den ökologischen Wandel: Gebäudesanierung und bezahlbarer, energieeffizienter Wohnungsbau, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Verkehr, Integration des Energiesystems, Umgang mit negativen externen Effekten, Maßnahmen zur Energieeffizienz, saubere Industrie, Wasserstoff, andere saubere Energietechnologien, einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt (d. h. auf die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt). Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem Aufbau- und Resilienzplan erste Hinweise geben, wie sie Kohärenz und Komplementarität gewährleisten werden und wie spezifische Investitionen oder Strategien und Maßnahmen, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen vorgesehen sind, mithilfe der Aufbau- und Resilienzpläne beschleunigt werden können.

Partnerschaftsvereinbarungen und Programme: Die Partnerschaftsvereinbarung muss die ausgewählten politischen Ziele abdecken, und aus ihr muss hervorgehen, mit welchen Fonds und Programmen sie verfolgt werden, wobei die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen zu berücksichtigen sind. Jedes Programm sollte eine Zusammenfassung der wichtigsten Herausforderungen⁶ enthalten, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede; Marktversagen, Investitionsbedarf und die Komplementarität mit anderen Formen der Unterstützung; Herausforderungen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen und anderen einschlägigen Empfehlungen der Union ermittelt wurden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Partnerschaftsvereinbarungen vor oder gleichzeitig mit der Einreichung des ersten Programms übermitteln. Was den Zeitplan angeht, so können die Programmplanungsdokumente nicht formell vorgelegt werden, bevor der Rechtsrahmen in Kraft ist. Bei Programmen, die aus dem Fonds für einen gerechten Übergang

⁵ Siehe den letzten Bericht: Bericht der Kommission mit dem Titel „Vierter Bericht zur Lage der Energieunion“, COM(2019) 175 final.

⁶ Im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds wird eine vollständige SWOT-Analyse vorgelegt.

gefördert werden, sollte auch die Kohärenz mit den Programmen beigefügten territorialen Plänen für einen gerechten Übergang gewährleistet werden.

Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihres Aufbau- und Resilienzplans den Zeitplan und den Inhalt der Programmplanungsdokumente berücksichtigen.

2. Komplementarität der Mittel

Hintergrund:

- *Artikel 8: „Die Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Fonds und Programmen der Union gewährt. Reform- und Investitionsprojekte können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.“*
- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g: „gegebenenfalls Informationen über bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union“*
- *Artikel 22: „Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Synergien und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen den mit dieser Verordnung geschaffenen Instrumenten und anderen Programmen und Instrumenten der Union, insbesondere mit Maßnahmen, die aus den Unionsfonds finanziert werden. Zu diesem Zweck a) gewährleisten sie sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung Komplementarität, Synergien, Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene gewährleisten, insbesondere in Bezug auf aus Unionsfonds finanzierte Maßnahmen; b) optimieren sie Koordinierungsmechanismen zur Vermeidung von Doppelarbeit und c) stellen sie sicher, dass die auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf regionaler Ebene für die Durchführung zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten, damit die Ziele der mit dieser Verordnung geschaffenen Instrumente erreicht werden.“*

Wie in Artikel 8 des Vorschlags dargelegt, wird die Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Fonds und Programmen der Union gewährt. Reform- und Investitionsprojekte können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern mit dieser Förderung nicht dieselben Kosten gedeckt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen durch ein kohärentes und harmonisiertes Vorgehen aller beteiligten Behörden für das wirksame und effiziente Funktionieren solcher Synergien. Zur Einhaltung von Artikel 8 ist eine enge Koordinierung zwischen allen öffentlichen Akteuren erforderlich. Da dieselben Ausgaben nicht doppelt finanziert werden können, sollten die nationalen Behörden die spezifischen Maßnahmen, Tätigkeiten und Projekte, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, klar und streng von denjenigen trennen, die im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union finanziert werden.

Wenn Mitgliedstaaten beschließen, Investitionsprojekte gleichzeitig im Rahmen der kohäsionspolitischen Fonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Fonds für einen gerechten Übergang, Europäischer Sozialfonds +) und der Fazilität zu

finanzieren, müssen die Bedingungen für die Finanzierung beider Verfahren erfüllt sein. Dieselben Ausgaben können nicht sowohl durch die Fazilität als auch durch einen der anderen kohäsionspolitischen Fonds finanziert werden. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Etappenziele und Zielwerte die unterschiedlichen Zeitrahmen zwischen den Kohäsionsprogrammen oder einem der anderen Fonds und der Aufbau- und Resilienzfazilität besonders berücksichtigen.

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität kann auch eine Unterstützung aus anderen Unionsprogrammen wie InvestEU, der Fazilität „Connecting Europe“, LIFE und Horizont Europa kombiniert werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten bei der Berechnung des Finanzbedarfs für Investitionen deutlich angeben, welche Mittel aus anderen Finanzierungsquellen erwartet werden.

Das Programm „InvestEU“ und die Missionen im Rahmen von Horizont Europa können ergänzend zur Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in Anspruch genommen werden, um zusätzliche Investitionen zu ermöglichen und eine Verdrängung privater Investitionen zur Unterstützung der Ziele der Aufbau- und Resilienzpläne zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollten sich die Mitgliedstaaten in ihren Aufbauplänen um Kompatibilität und mögliche Synergieeffekte bemühen (d. h. Ermittlung der geplanten EU-Finanzierung). Es sollte vermieden werden, dass mit diesen beiden Finanzierungsquellen konkurrierende Finanzierungssysteme unterstützt werden. Durch Berücksichtigung des Finanzprofils und des Finanzbedarfs der angestrebten Investitionen kann Komplementarität gewährleistet werden.

Ebenso kann eine Unterstützung aus nationalen Fonds mit der Aufbau- und Resilienzfazilität kombiniert werden, um insbesondere die Neuauflage und Erweiterung geplanter nationaler Förderregelungen (z. B. für erneuerbare Energien, Energieeffizienz in Gebäuden) zu gewährleisten.

Leitprinzipien für die Nutzung der Fazilität und der kohäsionspolitischen Fonds

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten konkrete strategische Überlegungen über die Nutzung der verschiedenen Finanzierungsquellen der Union sowie über Synergien und Komplementaritäten zwischen ihnen anstellen. Dabei sollte der Zweck der verschiedenen Instrumente berücksichtigt und eine Begründung für die Förderung einer bestimmten Investition geliefert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Verwaltung der verschiedenen Instrumente auf nationaler Ebene engmaschig koordinieren.

Angesichts der unterschiedlichen Förderfähigkeitsregeln der verschiedenen Instrumente bietet dies den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entscheidung darüber, welche Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität oder beispielsweise aus den Fonds im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen unterstützt werden sollten. Von den Erwägungen, die die Entscheidungen beeinflussen würden, können die folgenden in Betracht gezogen werden:

- das Ziel der Unterstützung;

- die verfügbaren Zuweisungen für den jeweiligen Mitgliedstaat im Rahmen der verschiedenen Programme;
- die Ebene, auf der die Zuständigkeiten für die Durchführung einer Reform oder Investition (national/regional) im Einklang mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats liegen;
- die Verfügbarkeit ausgereifter Projekte und der vorgesehene Zeitplan für ihre Durchführung (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Umsetzungsfristen für die Aufbau- und Resilienzfazilität und die kohäsionspolitischen Fonds);
- der Umfang der in Betracht gezogenen Investition.

Um den Mehrwert der Unterstützung aus dem Unionshaushalt zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Vorkehrungen treffen, um dafür zu sorgen, dass die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Instrumenten während der gesamten Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne eingehalten wird und Doppelfinanzierungen jederzeit ausgeschlossen werden. Wie bereits erwähnt, sollten die nationalen Stellen die spezifischen Maßnahmen, Tätigkeiten und Projekte, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, klar von den aus den kohäsionspolitischen Fonds finanzierten Maßnahmen, Aktivitäten und Projekten trennen.

Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen

Europäische Instrumente und Programme können Mittel aus kohäsionspolitischen Fonds, dem Programm InvestEU, dem Mechanismus für einen gerechten Übergang, Horizont Europa, dem Weltraumprogramm der Union, dem Europäischen Verteidigungsfonds, Digitales Europa, Kreatives Europa, der Fazilität „Connecting Europe“, ELENA und LIFE, dem Innovationsfonds und dem Modernisierungsfonds umfassen. Die Mitgliedstaaten werden auch aufgefordert, alle anderen (öffentlichen) Finanzierungsquellen für die im Plan vorgeschlagenen Investitionsvorhaben anzugeben. Dazu können direkte Budgethilfen (wie Subventionen oder Steueranreize) und/oder Finanzierungsmechanismen gehören, einschließlich Risikominderung, Garantien, Darlehen und Beihilfen zur Sanierung, Unterstützung für den Kapazitätsaufbau usw.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, einen eigenen Abschnitt über Finanzierung und Kosten mit granularen Informationen für jede Komponente vorzulegen, in dem angegeben wird, welche Kosten durch andere Finanzierungsquellen gedeckt werden und wie hoch diese Beträge sind. Um sicherzustellen, dass Maßnahmen, die aus verschiedenen Finanzierungsquellen der Union gefördert werden, nicht doppelt finanziert werden, ist eine hohe Granularität der Daten erforderlich.

Die Mitgliedstaaten sollten die Verfahren und Strukturen, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eingerichtet wurden, im Einzelnen aufzuführen, um die Komplementarität und Koordinierung der Verwaltung der verschiedenen Finanzierungsquellen der Union im Einklang mit Artikel 22 des Vorschlags zu gewährleisten.

Koordinierung und Unterstützung durch die Kommission

Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten zu diesem Aspekt der Komplementarität zu beraten. Darüber hinaus wird die Kommission ein internes Verfahren einrichten, um die

Komplementarität der Unionsmittel aus den verschiedenen Programmen zu überwachen, indem sie dafür sorgt, dass die Informationen zentral zur Verfügung gestellt werden.

Das Instrument für technische Unterstützung kann von den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, um Unterstützung für die Durchführung der in den Aufbau- und Resilienzplänen vereinbarten Maßnahmen zu erhalten. Soweit die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihres Plans im Rahmen der technischen Unterstützung finanziert, die technische Unterstützung aber nicht für die Durchführung einer Maßnahme zuständig ist, stellt die technische Unterstützung keine Finanzierung derselben Kosten dar, die durch Zahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gedeckt werden.

Die über die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten bereitgestellten Unionsmittel werden zu staatlichen Mitteln und können staatliche Beihilfen darstellen, wenn alle anderen Kriterien des Artikel 107 AEUV erfüllt sind. Die Beihilfenvorschriften gelten uneingeschränkt für die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Maßnahmen. In der Regel müssen staatliche Beihilfen der Kommission gemeldet und von ihr genehmigt werden, bevor Mittel gewährt werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen der anwendbaren allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, mit der bestimmte Gruppen von Beihilfen in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden.

3. Durchführung

Hintergrund

- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe j: „die Modalitäten für die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte und der entsprechenden Indikatoren“*
- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l: „sonstige relevante Informationen“.*
- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g: „ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten geeignet sind, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des geplanten Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.“*
- *Anhang II Absatz 2.7*

Wirksame Durchführung

Bei der Durchführung des Plans stehen die öffentlichen Verwaltungsstellen im Mittelpunkt. Dies erfordert einen effizienten Einsatz der Ressourcen und ein hohes Maß an Flexibilität, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen wie geplant umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die für die wirksame Durchführung der Pläne erforderlichen Verwaltungskapazitäten vorhanden sind. In diesem Zusammenhang können die länderspezifischen Empfehlungen, die sich auf die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, das Unternehmensumfeld (insbesondere das Unternehmensumfeld für KMU), das öffentliche Beschaffungswesen, die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme und die Bekämpfung von

Korruption und Geldwäsche sowie im weiteren Sinne auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit beziehen, eine wesentliche Rolle für eine erfolgreiche Umsetzung spielen.

Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, wie sie die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen umsetzen wollen; in dieser Hinsicht ist es von zentraler Bedeutung, dass wirksame Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Einklang mit den strategischen Zielen der EU eingehalten werden. Ferner sollten sie detaillierte Angaben zu den Maßnahmen machen, die sie ergreifen werden, um jegliche Gefahr von Betrug, Korruption oder Missständen in der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen bei der Auftragsvergabe zu vermeiden.

Um sicherzustellen, dass die Mittel rechtzeitig abgerufen werden, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, zu beschreiben, ob eine ausgereifte Projektpipeline vorhanden ist oder welche Schritte erforderlich wären, um eine solche Pipeline zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Projekte reifen. Anhand dieser Überlegungen kann festgestellt werden, wo die Mitgliedstaaten technische Unterstützung erhalten könnten. Solche Überlegungen sollten sowohl auf der Ebene des gesamten Plans als auch auf der Ebene der einzelnen Komponenten erfolgen, um einen klaren Umsetzungsplan festzulegen.

Die Mitgliedstaaten können für die vollständige Durchführung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne oder eines Teils davon technische Unterstützung im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung anfordern, auch im Hinblick auf die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten. Anträge auf technische Unterstützung sollten über die nationale Koordinierungsbehörde für das Instrument für technische Unterstützung an die GD REFORM der Europäischen Kommission gerichtet werden. Die Mitgliedstaaten werden auch aufgefordert, andere sektorspezifische Unterstützungsdienste zu nutzen, die von den Kommissionsdienststellen angeboten werden.

Ungewissheiten

Können eine Reform oder Investition oder ein oder mehrere damit zusammenhängende Etappenziele aufgrund objektiver Umstände nicht mehr umgesetzt werden, kann der Mitgliedstaat beschließen, einen geänderten Plan vorzulegen, der eine neue Bewertung und möglicherweise einen geänderten Durchführungsrechtsakt begründet. Jeder geänderte Plan sollte in der gleichen Weise wie der ursprüngliche Plan zu den Zielen der Fazilität beitragen. Im Falle der Nichtdurchführung vereinbarter Reformen und Investitionen oder eines politischen Wandels innerhalb des Durchführungszeitraums kann die Kommission jedoch keine weiteren Auszahlungen genehmigen. Dies könnte der Fall sein, wenn das letzte Etappenziel die Erreichung aller vorherigen erfordert. Tatsächlich setzt eine zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten voraus, dass Maßnahmen, die sich auf zuvor zufriedenstellende erreichte Etappenziele und Zielwerte beziehen, von dem Mitgliedstaat nicht umgekehrt wurden.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nach zwei Jahren eine aktualisierte Kostenschätzung für den Fall vorzunehmen, dass sie ihren Plan überarbeiten, um die endgültige Zuweisung von 30 % zu berücksichtigen (30 % der Mittelzuweisung werden auf der Grundlage neuer Zahlen bis zum 30. Juni 2022 berechnet). Sie müssen dieser Überarbeitung eine unabhängige Bewertung

dieser aktualisierten Kostenschätzung durch eine unabhängige öffentliche Stelle (oder durch die Privatwirtschaft, falls keine geeignete öffentliche Stelle verfügbar ist) beifügen.

Eine spätere Aufwärtskorrektur der Kostenschätzungen stellt keinen objektiven Umstand dar, der eine Änderung des Plans bedingt. Die Mitgliedstaaten sollten dieser Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Durchführungszeitraum vorgreifen, indem sie die Etappenziele und Zielwerte, insbesondere diejenigen, die sich auf den Zeitraum gegen Ende des Durchführungszeitraums beziehen, so gestalten, dass der Plan vollständig und erfolgreich umgesetzt wird.

Institutionelle Struktur und Beschlussfassungsprozess

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den institutionellen Charakter des Plans sowie die Rolle ihrer nationalen/regionalen Parlamente, anderer regionaler/lokaler Stellen und nationaler Beratungsgremien wie nationaler Fiskalausschüsse und nationaler Ausschüsse für Produktivität im Beschlussfassungsprozess zu beschreiben, der zur Annahme bzw. zur Einreichung der Aufbau- und Resilienzpläne führt.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, alle Konsultationen und Beiträge der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und anderer einschlägiger Interessenträger zur Ausarbeitung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu beschreiben.

Verwaltungsvereinbarungen

Um eine wirksame Durchführung zu gewährleisten, müssen klare Zuständigkeiten festgelegt werden: Es sollte ein federführendes Ministerium/eine federführende Stelle benannt werden, das bzw. die die Gesamtverantwortung für die Aufbau- und Resilienzpläne trägt und die zentrale Anlaufstelle für die Kommission ist (im Folgenden „Koordinator“). Der Koordinator wäre für die Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne, für die Koordinierung mit anderen zuständigen Ministerien auf nationaler Ebene (einschließlich der Gewährleistung der Kohärenz bei der Verwendung anderer EU-Mittel), für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls für die Durchführung der Kontroll- und Prüfmaßnahmen und für die Berichterstattung (Artikel 20 des Vorschlags) und für die Beantragung der Zahlung der finanziellen Beiträge und gegebenenfalls der Darlehenstranche (Artikel 19 des Vorschlags) zuständig. Im Aufbau- und Resilienzplan muss dargelegt werden, dass der Koordinator i) über die Verwaltungskapazitäten in Bezug auf Humanressourcen (Personalstärke und Profile), institutionelle Erfahrung und Fachkenntnisse und ii) über das Mandat und die Befugnis verfügt, alle relevanten Aufgaben wahrzunehmen. Wird eine zuständige Behörde (d. h. Ministerium oder Agentur) auf der Ebene einer Komponente festgelegt, so sind auch die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Darüber hinaus sollten die Koordinierungsstruktur und die Berichtspflichten gegenüber dem Koordinator klar beschrieben werden.

Kommunikation

Die Aufbau- und Resilienzpläne sollten eine nationale Kommunikationsstrategie umfassen, um die Öffentlichkeit auf die Finanzierung durch die Union aufmerksam zu machen. Der Beitrag der

EU-Finanzierung sollte für den Gesamtplan und für jede Reform und Investition, die in Teil 3 dieser Leitlinien aufgeführt sind, bekannt und deutlich sichtbar gemacht werden.

4. **Berichterstattung**

Die Mitgliedstaaten erstatten bei der Einreichung von Zahlungsanträgen mindestens halbjährlich Bericht über ihre Fortschritte. Die in den Berichten der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen werden von der Kommission verwendet, um die Pläne zu überwachen, über Zahlungsanträge zu entscheiden und über die Fortschritte und die Leistung der Aufbau- und Resilienzfazilität Bericht zu erstatten.

Zu diesem Zweck werden in dem Bericht die Fortschritte des Mitgliedstaats im Hinblick auf die vereinbarten Etappenziele und Zielwerte oder das Erreichen dieser Ziele dargelegt, gegebenenfalls zusammen mit qualitativen Informationen und geeigneten Nachweisen, die das Erreichen belegen (siehe auch Abschnitt „Zahlungen, Kontrolle und Prüfung“ unten).

Um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, ist die Aufbau- und Resilienzfazilität wie alle Teile des EU-Haushalts in einen jährlichen Leistungsrahmen eingebettet. Dieser Leistungsrahmen beruht auf einer klaren Beschreibung, wie die durchgeführten Maßnahmen zu den erklärten politischen Zielen und den ausgewählten Indikatoren beitragen, um die erzielten Fortschritte zu ermitteln. Mit dem Leistungsrahmen werden die Fortschritte bei der Verwirklichung der politischen Ziele der Fazilität sowie die wichtigsten vor Ort erzielten Ergebnisse gemessen. Angesichts der übergeordneten Querschnittsziele, die mit der Fazilität erreicht werden sollen, müssen die aggregierten Ergebnisse zu den Programmzielen „Aufbau“, „Resilienz“ und „ökologischer und digitaler Wandel“ dargestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, Indikatoren zur Messung der Gesamtleistung ihres Plans festzulegen und entweder vorhandene oder neue Indikatoren zu verwenden, die die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Plans aufzeigen. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere ersucht, die in der nachstehenden Liste aufgeführten Indikatoren zu übernehmen, um Kohärenz zu gewährleisten und eine Berichterstattung über die Leistung der Aufbau- und Resilienzfazilität insgesamt zu ermöglichen. In ihren Plänen sollten die Mitgliedstaaten angeben, wie und für welche Reformen und Investitionen sie beabsichtigen, den Beitrag ihres Aufbau- und Resilienzplans zu diesen Indikatoren zu verfolgen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, mindestens einmal jährlich in ihrer Berichterstattung an die Kommission über diese gemeinsamen Indikatoren Bericht zu erstatten und genaue Daten oder, falls dies nicht möglich ist, eine Schätzung des spezifischen Beitrags der Aufbau- und Resilienzfazilität vorzulegen.

Gemeinsame Indikatoren
<i>Aufbau</i>
Anteil (in Prozent) der öffentlichen Investitionen am BIP (weit gefasste Definition) im

Vergleich zum Durchschnitt (2017-2019); → Berichterstattung in Tabelle 6: Ausgangslage der Investition
Resilienz
Anzahl der mit länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang stehenden Reformen, bei denen erhebliche Fortschritte erzielt wurden. →Bewertung durch die Kommission
Anzahl der erreichten Zielwerte und Etappenziele bei Reformen →Bewertung durch die Kommission auf der Grundlage der Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten
Ökologischer Wandel
Anzahl der Gebäude, die mit einer Förderung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität saniert wurden, aufgeschlüsselt nach Gebäudeart (Häuser, öffentlich, gewerblich), und damit verbundene Senkung des Energieverbrauchs →Von jedem Mitgliedstaat zu erhebende Daten für alle relevanten Investitionen und Reformen
Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien, ermöglicht durch die Aufbau- und Resilienzfazilität. →Von jedem Mitgliedstaat zu erhebende Daten für alle relevanten Investitionen und Reformen
Anzahl der durch die Aufbau- und Resilienzfazilität eingerichteten Ladestationen. Diese Informationen sollten von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.
Digitaler Wandel
Anzahl der Personen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität Schulungen für digitale Kompetenzen erhalten. →Von jedem Mitgliedstaat zu erhebende Daten für alle relevanten Investitionen und Reformen
Anzahl der Haushalte (in Prozent), die an feste Netze mit sehr hoher Kapazität oder 5G-Netze angeschlossen sind →Von jedem Mitgliedstaat zu erhebende Daten für alle relevanten Investitionen und Reformen.

5. Zahlungen, Kontrolle und Prüfung

Im Rahmen der Fazilität werden die Zahlungen an die Leistung geknüpft. Die Kommission wird Auszahlungen auf der Grundlage des Erreichens der vereinbarten Etappenziele und Zielwerte bis zur Zahlungsfrist im Jahr 2026 genehmigen. Werden die Etappenziele nicht erreicht, wird keine

Zahlung geleistet. Während die Zuweisung des gesamten finanziellen Beitrags unbeschadet der Höchstbeträge, die den Mitgliedstaaten gemäß dem Verteilungsschlüssel für die Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesen werden, auf der Grundlage der geschätzten Gesamtkosten des Aufbauplans des Mitgliedstaats festgelegt wird, werden die Auszahlungen nicht an die entstandenen Kosten geknüpft. Diese Auszahlungen fließen dann in den Gesamthaushalt des Mitgliedstaats.

Daher wird der Schwerpunkt der Kontrolle auf dem Erreichen der Etappenziele und Zielwerte liegen. Die Kommission wird die Aufbau- und Resilienzfazilität in direkter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten als Begünstigte durchführen. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Verwendung dieser Mittel das EU- sowie das nationale Recht einhalten und insbesondere sicherstellen, dass Interessenkonflikte, Korruption und Betrug sowie Doppelfinanzierungen vermieden werden. Die Kommission wird im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens gegenüber der Haushaltsbehörde rechenschaftspflichtig bleiben, und die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgezahlten Unionsmittel werden einer externen Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof unterzogen. Letzterer hat wirksame Maßnahmen gefordert, um neuen Risiken von Unregelmäßigkeiten und Betrug infolge der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität entgegenzuwirken.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass die finanziellen Interessen der Union wirksam geschützt werden. Obwohl es in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, dafür zu sorgen, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang mit den EU- und nationalen Vorschriften durchgeführt wird, muss die Kommission ausreichende Gewähr dafür erhalten, dass die wichtigsten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei der Verwendung des finanziellen Beitrags der EU im Rahmen der Fazilität eingehalten werden (kein Betrug, keine Korruption, kein Interessenkonflikt, keine Doppelfinanzierung). Darüber hinaus muss die Kommission in der Lage sein, im Falle schwerwiegender Unregelmäßigkeiten (d. h. Betrug, Korruption, Interessenkonflikte), die vom Mitgliedstaat nicht behoben wurden, angemessene Rückzahlungen zu fordern.

Ex-ante-Kontrollen

Die Aufbau- und Resilienzpläne, die die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen, müssen hinreichend ausformulierte Etappenziele und Zielwerte enthalten. Die Indikatoren, die zur Feststellung des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte ausgewählt und daher als Grundlage für Zahlungsanträge verwendet werden, sollten klar und einfach zu messen sein. Es sollten Ausgangswerte zur Verfügung gestellt werden, um den Ausgangspunkt wirksam messen zu können. Etappenziele und Zielwerte sollten hinreichend granular sein, um dafür zu sorgen, dass Fortschritte wirksam verfolgt und mit Sicherheit erfasst werden können. Vor diesem Hintergrund sollten die Indikatoren sorgfältig ausgewählt werden, wobei der Schwerpunkt auf greifbaren Outputs und Ergebnissen liegen sollte. Von den Mitgliedstaaten müssen detaillierte Definitionen, zugrunde liegende Daten sowie eine Beschreibung der Überprüfungsmechanismen dieser Daten vorgelegt und mit der Kommission abgestimmt werden.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten in ihren Plänen erläutern, wie sie der Kommission nachweisen werden, dass die Etappenziele bzw. Zielwerte erreicht wurden, und dafür sorgen, dass die entsprechenden Daten zuverlässig sind, einschließlich der Kontrollmechanismen zur Gewährleistung dieser Zuverlässigkeit.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten, wie oben erwähnt, beschreiben, wie sie ihre Pläne umsetzen werden, einschließlich Systemen und konkreten Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Beseitigung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug bei der Verwendung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die Mitgliedstaaten werden in ihrem Plan auch darlegen, wie eine Doppelfinanzierung durch Mittel aus anderen Finanzierungsquellen der Union vermieden werden soll. Die Mitgliedstaaten sollten auch Daten über die Endbegünstigten von Projekten oder Investitionen zusammentragen, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Etappenziele/Zielwerte zu erreichen, da sich dies als der beste Weg zur Verhinderung von Korruption, Betrug, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung erwiesen hat. Diese Daten, einschließlich der betreffenden Projekte oder Investitionen, sollten der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang könnten sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich anderer EU-Fonds (z. B. Kohäsionsfonds) auf bereits bestehende bzw. akkreditierte nationale Verwaltungs- und Kontrollsysteme und damit verbundene Stellen stützen.

Der Aufbau- und Resilienzplan sollte insbesondere Informationen über die nationalen Behörden, die für die Kontrolle und Prüfung sowie für die Prävention, Aufdeckung, Meldung und Bekämpfung von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten, Betrug, Interessenkonflikten und Korruption zuständig sind, sowie über die diesen Stellen für die Zwecke der Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesenen Mittel und die Art und Anzahl der vorgesehenen Kontrollen enthalten.

Sollte die Kommission bei der Bewertung des Entwurfs des Plans schwerwiegende Mängel feststellen, wird sie den Mitgliedstaat auffordern, diese im endgültigen Plan zu beheben, zum Beispiel durch die Aufnahme eines Aktionsplans mit künftigen Abhilfemaßnahmen.

Sollten diese Mängel im endgültigen Plan nicht in zufriedenstellender Weise angegangen worden sein, wird dies im Vorschlag der Kommission an den Rat zur Genehmigung des Plans zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, dass die Auszahlungen davon abhängig gemacht werden, dass der Mitgliedstaat diese Mängel bis zu einer festgelegten Frist behebt, indem ein diesbezügliches Etappenziel in den Plan aufgenommen wird.

Kontrollen während der Durchführung: Zahlungsanträge

Die Mitgliedstaaten reichen ihren Zahlungsantrag ein, und die Zahlung erfolgt, wenn die Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden und die entsprechenden gemeldeten Daten tatsächlich zuverlässig sind. Die Kommission wird prüfen, ob die Bedingungen für die Auszahlung erfüllt sind. Zu diesem Zweck fügen die Mitgliedstaaten jedem Zahlungsantrag die erforderlichen Informationen bei, damit die Kommission beurteilen kann, ob die Auszahlungsbedingungen erfüllt sind. Werden die Etappenziele und Zielwerte nicht in

zufriedenstellender Weise erreicht, werden die Zahlungen ausgesetzt und der Finanzbeitrag könnte letztlich gekürzt werden.

Die Mitgliedstaaten fügen jedem Zahlungsantrag auch eine Verwaltungserklärung bei, in der die tatsächliche Durchführung im Einklang mit den oben genannten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bestätigt wird. Der Erklärung sind eine Zusammenfassung der Prüfungen und Kontrollen beizufügen, die durchgeführt wurden, um die Einhaltung der Unionsvorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Betrugsprävention und zur Vermeidung von Korruption sicherzustellen. Diese Zusammenfassung umfasst i) den Umfang dieser Prüfungen in Bezug auf die Höhe der abgedeckten Ausgaben und den betreffenden Zeitraum und ii) eine Auswertung der ermittelten Mängel und der ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Die Kommission kann die Auszahlung aussetzen, wenn aus dem Zahlungsantrag schwerwiegende Unregelmäßigkeiten (d. h. Betrug, Korruption, Interessenkonflikte) hervorgehen. In einem solchen Fall kann die Kommission den Mitgliedstaat auffordern, Zugang zu ausführlicheren, vom Mitgliedstaat erhobenen Informationen zu gewähren, einschließlich Daten über die Endbegünstigten von Projekten oder Investitionen, die zum Erreichen der Etappenziele bzw. Zielwerte erforderlich sind, und erforderlichenfalls eine Prüfung durchführen.

Ex-post-Kontrollen

Die Kontrollstrategie der Kommission ist risikobasiert und sorgt dafür, dass die von der Kommission durchgeführten Kontrollen verhältnismäßig bleiben. Eine solche Strategie beruht auf den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten. Mit diesen Kontrollsystemen sollte der Schutz der finanziellen Interessen der Union im Einklang mit der Haushaltsordnung gewährleistet werden.

Bei den Ex-post-Kontrollen wird überprüft, ob die Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden. Sie umfassen gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen. Sollten Ex-post-Kontrollen der Kommission ergeben, dass die Daten, die als Nachweis für das Erreichen der Etappenziele oder Zielwerte vorgelegt wurden, falsch waren, zieht die Kommission einen verhältnismäßigen Betrag wieder ein.

Wenn bei Prüfungen des Mitgliedstaats festgestellt wird, dass ein Teil der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgegebenen Mittel von Unregelmäßigkeiten betroffen ist, dann ist der Mitgliedstaat selbst verpflichtet, die entsprechenden Beträge vom Begünstigten zurückzufordern. Werden jedoch bei Prüfungen der Mitgliedstaaten schwerwiegende Unregelmäßigkeiten festgestellt und zieht der Mitgliedstaat die entsprechenden Beträge nicht wieder ein, zieht die Kommission einen verhältnismäßigen Betrag von dem betreffenden Mitgliedstaat ein und/oder verlangt gegebenenfalls eine vorzeitige Rückzahlung der gesamten Unterstützung in Darlehensform oder eines Teils davon.

In Fällen, in denen die Kommission Informationen erhalten hat, die ernsthafte Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Etappenziele und Zielwerte unter Einhaltung der oben genannten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erreicht wurden, führt sie – gegebenenfalls vor Ort – entsprechende Kontrollen durch. Die Kommission könnte auch

beschließen, solche Kontrollen nach einem horizontalen oder risikobasierten Ansatz durchzuführen, der alle Länder abdeckt. Werden bei der Prüfung der Kommission schwerwiegende Unregelmäßigkeiten, Betrug, Interessenkonflikte oder Korruption festgestellt, wird die Kommission einen verhältnismäßigen Betrag zurückfordern und/oder, sofern anwendbar, eine vorzeitige Rückzahlung der gesamten Unterstützung in Darlehensform oder eines Teils davon verlangen.

TEIL 4: GESAMTAUSWIRKUNGEN

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Plans einheitlich darzustellen und eine Gesamtbewertung der makroökonomischen Aussichten vorzulegen.

1. Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz

Hintergrund:

- *Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b: „eine Erläuterung, wie der Plan das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz des betreffenden Mitgliedstaats stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abmildern und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen wird“*
- *Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c: „eine Erläuterung, wie die im Plan enthaltenen Maßnahmen zum ökologischen und digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen“*
- *Anhang II Absatz 2.4*

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, einen Überblick über zukunftsorientierte politische Initiativen vorzulegen, mit denen die in den Dokumenten des Europäischen Semesters der Vorjahre ermittelten Herausforderungen und Ungleichgewichte bewältigt werden sollen, einschließlich verfügbarer Nachweise zu möglichen Auswirkungen und Finanzschätzungen, die mit den Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen in Einklang stehen. Es sind mindestens folgende Elemente zu berücksichtigen:

Makroökonomischer Ausblick: Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des in den Stabilitäts- oder Konvergenzprogrammen beschriebenen makroökonomischen Szenarios und der angemessenen Querverweise auf dieses Szenario, einschließlich

- BIP;
- Inflation/Löhne;
- Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Erwerbsbeteiligung;
- Haushaltssaldo;
- sozialer Lage, unter anderem der Risiken von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ungleichheit (sozialpolitisches Scoreboard, das die europäische Säule sozialer Rechte begleitet).
- Die möglichen Aufwärts- und Abwärtsrisiken sollten herausgestellt werden.

Makroökonomische und soziale Auswirkungen des Plans: Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die haushaltspolitischen, wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen von Reformen und Investitionen in ihre Pläne aufnehmen. Eine

Zusammenfassung der wichtigsten quantitativen Auswirkungen in Bezug auf (potenzielles) BIP, die Beschäftigung und andere wichtige makroökonomische Variablen, die bei der Übung eine Rolle spielen, sowie alle sonstigen relevanten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich der KMU-bezogenen Auswirkungen, sollten enthalten sein.

Die Mitgliedstaaten sollten die erwarteten Auswirkungen der Komponenten auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz des betreffenden Mitgliedstaats schätzen und angeben, wie die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abgemildert und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen wird. In der Bewertung sollte erläutert werden, wie und in welchem Umfang die Komponente zur Verbesserung des derzeitigen Stands beiträgt, auch mittels quantitativer Indikatoren. Dies könnte im Rahmen eines Leistungsvergleichs geschehen (z. B. durch Messung der Kluft zwischen dem Mitgliedstaat und einer geeigneten Gruppe von Referenzländern und durch eine Schätzung, wie viel dieser Kluft voraussichtlich geschlossen wird).

Methodik. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eine klare Beschreibung der makroökonomischen Annahmen, die der Schätzung zugrunde liegen, sowie eine Beschreibung der verwendeten quantitativen Methoden vorzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Zahlen so weit wie möglich vorlegen und die zugrunde liegenden ökonometrischen und Mikrosimulationsmodelle erläutern, die verwendet wurden (z. B. QUEST, EUROMOD). Die Mitgliedstaaten werden insbesondere ersucht, Folgendes zu dokumentieren:

- die Art des verwendeten Modells/der Schätzmethode (z. B. ökonometrische Schätzungen oder Simulationen auf der Grundlage von Bewertungen anhand von DSGE-Modellen/dynamischen CGE-Modellen/statischen CGE-Modellen usw.);
- die wichtigsten Annahmen, die der Bewertung zugrunde liegen, einschließlich fiskalischer Multiplikatoren;
- die Datenquellen und die Periodizität der Erhebung der bei der empirischen Untersuchung verwendeten makroökonomischen Daten.

Investitionen: Die Mitgliedstaaten sollten die positiven, direkten und überprüfbaren langfristigen Auswirkungen der Investition auf Wachstum und Beschäftigung quantifizieren. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, wesentliche Leistungsindikatoren vorzuschlagen, um die Auswirkungen von Investitionen im Hinblick auf den ökologischen, klimatischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen im Laufe der Zeit sowie die Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand zu bewerten.

Reformen: Die Mitgliedstaaten sollten die Kanäle, über die die Auswirkungen erwartet werden, und die entsprechenden Annahmen ausführlich erläutern und beschreiben, ob die Reform voraussichtlich Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben wird. Dabei ist die Bereitstellung der entsprechenden quantitativen Informationen besonders wichtig. Insbesondere die Quantifizierung der Auswirkungen und der Vorlaufkosten der Reformen wird ein

wesentlicher Teil der Pläne sein. Der Rückgriff auf externe Akteure mit maßgeblichem Fachwissen bei der Modellierung von Reformen wird gefördert.

Nachhaltigkeit: Die Mitgliedstaaten sollten nachweisen, dass mit ihren Plänen langfristig positive Auswirkungen erreicht werden. Dafür sollten die Mitgliedstaaten Folgendes vorlegen:

- eine Analyse der langfristigen Tragfähigkeit, in der insbesondere hervorgehoben wird, dass die Maßnahmen in integrativer Weise umgesetzt werden, um zu vermeiden, dass Druck entsteht, die Veränderungen wieder rückgängig zu machen;
- eine Analyse der Nachhaltigkeit der Veränderungen in Haushalts- und Finanzfragen, um sicherzustellen, dass sie auch ohne die Förderung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität tragfähig sind.

Ökologische und digitale Auswirkungen: Im Einklang mit den wichtigsten Fakten und Zahlen, die die Mitgliedstaaten in der Begründung vorlegen, sollten die Mitgliedstaaten in diesem Abschnitt ausführlicher darlegen, wie sie ihre jeweiligen Klima- und Energieziele und ihre Umweltziele erreichen werden, um so die langfristigen positiven Auswirkungen des Plans auf die ökologische Nachhaltigkeit aufzuzeigen.

Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten in diesem Abschnitt angeben, wie sie das Ziel von 20 % der Ausgaben im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel erreichen wollen. Bei der Angabe, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zum digitalen Wandel oder zu den sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, sollten die Mitgliedstaaten die in Teil 2 genannten Ziele berücksichtigen. Außerdem werden sie aufgefordert, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Reformen und Investitionen sie dabei unterstützen, ihre digitale Leistungsfähigkeit, gemessen an den Dimensionen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI), insgesamt zu verbessern. Diese Angaben können auf den Auswirkungen der einzelnen Komponenten gemäß Teil 2 beruhen.

Um beurteilen zu können, ob mit dem Aufbau- und Resilienzplan das Klimaschutz-Mainstreaming-Ziel von 37 % erreicht wird, verknüpft die Kommission Angaben über die Kostenrechnung jeder im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Reform und Investition mit ihren Klima-Kennzeichnungen. In Bezug auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Einzelnen darzulegen, wie sie eine wirksame Anwendung dieses Grundsatzes gewährleisten werden, wobei die Taxonomieverordnung so weit wie möglich zu berücksichtigen ist.

Zusammenhalt: In den Resilienz- und Aufbauplänen sollten relevante Indikatoren für die Überwachung des Beitrags der Fazilität zur Verringerung der Ungleichheiten, auch auf territorialer Ebene, festgelegt werden. Die Indikatoren können aus den Indikatoren ausgewählt werden, die regelmäßig für die Berichterstattung über die Kohäsionspolitik als Ganzes herangezogen werden, wie z. B.:

- Arbeitslosenquote;
- Pro-Kopf-BIP im Verhältnis zum EU-Durchschnitt, möglichst auf subnationaler Ebene;
- Index der Regierungsqualität (European Quality of Government Index – EQI);

- sozialpolitisches Scoreboard der EU, das zur Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte verwendet wird;
- Indikatoren für die Leistung des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Anpassung von Kompetenzen an den Arbeitsplatz, Jugendarbeitslosigkeit, allgemeine oder berufliche Bildung.

Die vier Elemente – makroökonomischer Ausblick, makroökonomische und soziale Auswirkungen, Nachhaltigkeit und Zusammenhalt – sollten die kumulative Bewertung aller in Teil II dieser Leitlinien aufgeführten Komponenten widerspiegeln, insbesondere in Bezug auf die quantitativen und qualitativen Gesamtauswirkungen von Reformen und Investitionen.

Um den spezifischen Berichterstattungspflichten im Rahmen des Europäischen Semesters nachzukommen, die normalerweise durch das NRP erfüllt werden, sollten die Mitgliedstaaten in diesem Abschnitt über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 Bericht erstatten, soweit dies nicht bereits in Teil I Abschnitt 2 dieser Leitlinien geschehen ist.

2. Vergleich mit dem Ausgangswert der Investitionen

Um Klarheit über die Auswirkungen der Fazilität in Bezug auf zusätzliche Investitionen und makroökonomische Auswirkungen der Fazilität, mit denen der Aufbau unterstützt wird, zu schaffen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre durchschnittlichen öffentlichen Ausgaben in den letzten Jahren vor der Einführung der Aufbau- und Resilienzfazilität anzugeben. Auf diese Weise könnte ein Bezugspunkt für die Bewertung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, in diesem Zusammenhang die zugrunde gelegten Daten und die wichtigsten Annahmen zu erläutern.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, die öffentlich zugängliche Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) mit einer angemessenen Gliederungstiefe (in der Regel auf Ebene II – „Gruppen“) zu verwenden und zunächst eine Tabelle zur Verfügung zu stellen, in der alle gesamtstaatlichen Ausgaben in den Jahren 2017-2019, die in dem Aufbau- und Resilienzplan enthalten sind, so weit wie möglich aufgeführt sind. Dies dürfte vor allem bei Investitionen möglich sein, kann aber auch direkt mit Reformen zusammenhängende Ausgaben umfassen. Anschließend sollten Haushaltspläne für diese COFOG-Ausgabenposten für die Jahre 2020-2026 vorgelegt werden, einschließlich der Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die Referenzgröße, mit der die Gesamtsumme dieser Ausgaben ohne die nicht rückzahlbare Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verglichen wird, ist der Durchschnitt der Jahre 2017-2019. Es ist zu beachten, dass der Schwerpunkt auf planbezogenen Ausgaben liegt, die sich erheblich von den Gesamtausgaben oder Investitionen des Staates unterscheiden können.

Die für die Projektion herangezogenen Daten und wichtigsten Annahmen sind zu erläutern. Falls in einem Jahr das Referenzniveau nicht erreicht wird (z. B. wenn das Referenzniveau der Ausgaben in diesen Jahren außergewöhnlich hoch war), sollte dies erläutert und begründet werden.

ANHANG

Bitte beachten Sie, dass dieses Muster bei der Übermittlung von Zahlungsanträgen ausgefüllt an die Kommission übermittelt werden muss. Es wird aus Gründen der Transparenz und zu Informationszwecken schon frühzeitig zur Verfügung gestellt, aber es wird nicht erwartet, dass es zum Zeitpunkt der Einreichung der Pläne ausgefüllt ist. Die Muster für Zahlungsanträge und die Berichterstattung werden den Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit gesondert zugesandt.

VERWALTUNGSERKLÄRUNG – MUSTER

Ich, der/die Unterzeichnete [Vorname, Name], in meiner Eigenschaft als [Funktion] der/des [zuständige Behörde des Mitgliedstaats],

erkläre, dass in Bezug auf die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, der mit dem Beschluss des Rates [Datum und Aktenzeichen] genehmigt wurde, auf der Grundlage meines eigenen Urteils und der mir vorliegenden Informationen, einschließlich u. a. der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Kontrollen,

1. die Mittel für den in [besondere Bestimmung] der Vereinbarung festgelegten Zweck verwendet werden;
2. die gemäß [Sonderbestimmung] der Vereinbarung [Verweis auf die Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat] (im Folgenden „Vereinbarung“) für den [Finanzierungszeitraum/die Zahlungsranche] übermittelten Leistungsinformationen ordnungsgemäß dargestellt wurden und vollständig, genau und zuverlässig sind; die betreffenden Etappenziele und/oder Zielwerte erreicht wurden und dies nachgewiesen wurde;
3. die eingerichteten Kontrollsysteme die erforderliche Gewähr dafür bieten, dass die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung verwaltet wurden, und insbesondere, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingehalten wird und keine Verstöße in Bezug auf Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte vorliegen;
4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Etappenziele und Zielwerte im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, wie im Zahlungsantrag oder im Finanzierungsantrag angegeben, durchgeführt werden, nicht durch andere Programme oder Instrumente der Union finanziert werden;
5. die zuständigen Stellen die Maßnahmen in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen und unter Anwendung der in [besondere Bestimmung] der Vereinbarung genannten Systeme und Verfahren der Rechnungslegung, internen Kontrolle und Rechnungsprüfung durchgeführt haben; dieser Verwaltungserklärung eine Zusammenfassung der durchgeführten Kontrollen und/oder

Prüfungen mit einer Analyse der festgestellten Mängel und der ergriffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen beigefügt wird;

6. ausführlichere Informationen (z. B. Verzeichnis der Endbegünstigten, Dokumentation des Finanzmanagements von Investitionen/Reformen, für die im Aufbau- und Resilienzplan Zielwerte/Etappenziele gelten) für die Zwecke der potenziellen Rückverfolgbarkeit oder des Prüfpfads aufbewahrt werden, da die dem Zahlungsantrag, dem diese Verwaltungserklärung beigefügt ist, beiliegenden Informationen nicht von einer nationalen Behörde amtlich beglaubigt werden.

Außerdem bestätige ich, dass mir keine nicht offengelegten Umstände bekannt sind, die den Interessen der Europäischen Union schaden könnten.

[Folgende Vorbehalte sind jedoch angebracht:] (falls nicht zutreffend, bitte diesen Satz streichen)

[Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt, der in der vorherigen Verwaltungserklärung geäußert wurde – [Verweis] – [Fortsetzung des Textes].] (falls nicht zutreffend, bitte diesen Satz streichen)

Ort....., den.....

.....

(Unterschrift)

[Name und Funktion des Unterzeichners]